

Eidesstattliche Erklärung

Ich, VERONIKA SCHÖPF
geboren am 21.11.1981, in Rum

erkläre, hiermit

1. dass ich meine Master's Thesis selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Master's Thesis bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,
3. dass ich, falls die Arbeit mein Unternehmen betrifft, meine/n ArbeitgeberIn über Titel, Form und Inhalt der Master's Thesis unterrichtet und sein Einverständnis eingeholt habe.

Wien, 24.4.2019

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien für Spin-off Strategien österreichischer Universitäten

Master's Thesis zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Business Administration (MBA)
an der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems)
und der Technischen Universität Wien, Continuing Education Center

eingereicht von

Univ.-Prof. DI Dr. Veronika Schöpf

Betreuer

Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M.

Wien, 24. April 2019

Danksagung

Ich möchte mich vor allem bei meinen InterviewpartnerInnen (in alphabetischer Reihenfolge) Frau DI Dr. Claudia Ernst-Ballaun, Herrn Mag. Gernot Faustmann, Frau Dr. Birgit Hofreiter, Herrn Mag. Peter Karg, Herrn DI Bernhard Koch und bei Frau PD Dr. Sara Matt-Leubner für ihre Zeit und die wirklich äußerst spannenden Gespräche und Einblicke in ihre Arbeit bedanken, die maßgeblich zur Entstehung dieser Masterthesis beigetragen haben.

Weiters bedanke ich mich bei Frau Mag. Claudia Arnold, die mir als Arbeitsrechtsexpertin für Austausch stets zur Seite gestanden ist, bei Frau Eva Schöpf, die mir als Gründungsexpertin wichtigen Input geben konnte, bei Frau Lisa Mäntler, LL.M. für die rechtswissenschaftlichen Diskussionen und meinem Betreuer Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M. für die Möglichkeit und Unterstützung mich in dieses packende und dynamische Feld einarbeiten zu dürfen.

Zusammenfassung

Die österreichischen Universitäten sind Wissensgenerierungsmotor für die Entwicklung von Technologien und Erfindungen, die in Unternehmen weiterverwertet werden können. Diese Arbeit behandelt die rechtlichen Grundlagen für die Verwertung von Dienstleistungen im Rahmen von universitären Spin-offs ausgehend vom Universitätsgesetz und bespricht anhand von Umsetzungs- und Strategiebeispielen von fünf Universitäten die Handlungsfelder. Darauf basierend erfolgte die Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs für die Implementierung einer zukünftigen Strategie für die langfristige und nachhaltige Verankerung von universitären Spin-offs in der Universitätslandschaft.

Abstract

Austrian universities serve as a driving force for generating technology and inventions that often result in exploitations by ventures or companies. This master thesis deals with the legal basis for the utilization of university inventions and reflects the different spheres of activity based on five universities serving as strategy and implementation examples. As a result a catalogue of measures was developed with the idea of implementing a sustainable future strategy for university driven spin-offs.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	II
Zusammenfassung	III
Abstract	IV
1 Executive Summary	VII
2 Einleitung	1
3 Rechtliche Behandlung	3
3.1 Diensterfindung Begriffsdefinition	3
3.2 Urheberrechtliche Sicht	5
3.3 Arbeitsrechtliche Sicht	7
3.4 Gesellschaftsrechtliche Sicht	11
3.5 Rechtliche Übersicht	13
4 Strategiebeispiele	14
4.1 Medizinische Universität Wien (MedUni Wien)	14
4.2 Technische Universität Wien (TU Wien)	16
4.3 Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)	18
4.4 Universität Innsbruck (Uni Ibk)	20
4.5 Universität Graz (Uni Graz)	22
5 Konzept	24
5.1 Rechtsgebrauch	24
5.2 Nachhaltigkeitsprozesse als universitärer Auftrag	25
5.3 Handlungsempfehlungen und Diskussion	26
5.4 Conclusio	29

5.5	Maßnahmenkatalog	30
6	Literaturverzeichnis.....	31
7	Abkürzungsverzeichnis	33
8	Tabellenverzeichnis	35
9	Anhang	36
9.1	Interviewleitfaden.....	36
9.2	Richtlinie für den Aufgriff von Dienstleistungen TU Wien.....	37
9.3	Richtlinie für den Aufgriff von Dienstleistungen BOKU	40
9.4	Richtlinie für den Aufgriff von Dienstleistungen Uni Ibk.....	48
9.5	Richtlinie für den Aufgriff von Dienstleistungen Uni Graz.....	52

1 Executive Summary

Für die 22 österreichischen Universitäten wurde im Universitätsgesetz (UG) ¹ im Jahr 2002 die Basis geschaffen um neben der reinen Wissensgenerierung und Wissensbewahrung das erzeugte Wissen im Rahmen von Dienstleistungen zu nutzen.

Dienstleistungen sind Erfindungen welche von Universitätsangehörigen im Rahmen ihrer Arbeit an der Universität geschaffen werden. Dieser Verwertungsauftrag ist gesetzlich als universitäre Aufgabe verankert, indem an der Universität geschaffenes Wissen in die Gesellschaft zurückgeführt werden soll. Mit der Schaffung von Technologietransferzentren an den einzelnen Universitäten wurden die formalen Voraussetzungen implementiert, Universitätsangehörigen eine Anlaufstelle bei Dienstleistungen zu bieten und für die Universität diese Erfindungen in weiterer Folge entsprechend zu verwerten. Dienstleistungen bieten oftmals die Grundlage für Ausgründungsbestrebungen von Universitätsangehörigen – sogenannten universitären Spin-offs. Die Strategien in diesem Bereich gestalten sich jedoch je nach Universität recht unterschiedlich, da im Gesetz alleinig das Aufgriffsrecht jeglicher Dienstleistungen für die Universität festgelegt ist, jedoch keine Hinweise zu Verwertungsregelungen, Aufteilungsschlüsseln, Gründungsabsichten oder Beteiligungsoptionen basierend auf diesen.

Es ist der Wunsch des Gesetzgebers universitäre Ausgründungen zu fördern. Welche Herausforderungen sich in diesem Zusammenhang ergeben und welche Maßnahmen dafür gesetzt werden können, um den Nährboden an der Universität dafür zu schaffen und diesen Prozess als universitären Auftrag (weiterhin) zu fördern, wird in dieser Arbeit erläutert.

Diese Arbeit behandelt die arbeitsrechtliche, gesellschaftsrechtliche und urheberrechtliche Ausgangslage für Universitäten im speziellen Falle von Ausgründungsbestrebungen welche auf Dienstleistungen von Universitätsangehörigen beruhen. Der Handlungsgebrauch wurde anhand von fünf Universitäten als Beispiel beschrieben. Die Besprechung erfolgt auf Basis von persönlichen Interviews mit MitarbeiterInnen der Technologietransfereinrichtungen unter Hinzunahme veröffentlichter Kennzahlen der entsprechenden Wissensbilanzen. Anschließend erfolgt eine kritische Diskussion des Rechtsgebrauchs hinsichtlich aktueller Herausforderungen, Handlungsfelder, Nachhaltigkeitsüberlegungen und zukünftiger Entwicklungsoptionen. Darauf basierend erfolgt die Erstellung einer strategischen Handlungsempfehlung aufgliedert in drei Maßnahmenpakete. Schließlich erfolgt der Vorschlag eines Maßnahmenka-

¹ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), StF: BGBl. I Nr. 120/2002 (NR: GP XXI RV 1134 AB 1224 S. 111. BR: 6697 AB 6717 S. 690.).

talogs für die langfristige und nachhaltige Implementierung einer Top-Down Strategie für universitäre Spin-offs als Leitlinie für alle Universitäten.

2 Einleitung

Die Existenzgründung beschreibt die Realisierung der Selbstständigkeit als UnternehmerIn. Handelt es sich bei der Gründung um eine große Unternehmung, spricht man eher von einer Unternehmensgründung als von einer Existenzgründung. In Österreich wurden im Jahr 2017 39.970 Unternehmen gegründet². Nicht jedes neu gegründete Unternehmen ist dabei auch als Start-up zu bezeichnen. Per Definition der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) gelten als Start-ups Unternehmen, die nicht älter als zehn Jahre sind, sowie ein innovatives Geschäftsmodell verfolgen und/oder stark auf Wachstum ausgerichtet sind³. Zu dieser speziellen Gruppe gibt es bislang keine vollständig repräsentativen Erhebungen, sondern nur Stichproben.

Eine Gruppe, die sehr einfach als Start-ups einzugliedern ist, sind universitäre Start-ups, da es sich hierbei um Unternehmensneugründungen mit innovativem Charakter handelt. Seit dem Jahr 2013 kam es zu einer Verdopplung der gemeldeten universitären Spin-Offs in Österreich, also Start-ups welche aus Universitäten heraus gegründet wurden, von 11 im Jahr 2013 auf 23 Gründungen im Jahr 2016⁴. Trotz dieser hohen Zahl an universitären Start-ups ist die Herangehensweise der Universitäten an diese Zusatzanforderung an das juristische Tätigkeitsfeld im Universitätsgesetz derzeit nicht genau geregelt. Die österreichischen Universitäten stützen sich in ihrer Arbeitsweise auf Abschnitt 6 des Universitätsgesetzes (UG)⁵, der die Verwertung von geistigem Eigentum regelt. Es heißt hierzu:

§ 106. (1) Jede oder jeder Universitätsangehörige hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste sind Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.

² Statista, Gründungen und Start-ups in Österreich, 2018
<<https://de.statista.com/statistik/studie/id/43845/dokument/gruendungen-und-start-ups-in-oesterreich/>>.

³ WKO, Start Ups, 2018 <<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start-ups.html>>.

⁴ Universitätsbericht, BMBWF, 2017, Seite 47.

⁵ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), StF: BGBl. I Nr. 120/2002 (NR: GP XXI RV 1134 AB 1224 S. 111. BR: 6697 AB 6717 S. 690.).

(2) Auf Dienstleistungen gemäß § 7 Abs.3 Patentgesetz, BGBl. Nr. 259/1970, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, ist das Patentgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität als Dienstgeber gemäß § 7 Abs.2 Patentgesetz gilt.

(3) Jede Dienstleistung ist dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Will die Universität die Dienstleistung zur Gänze oder ein Benützungsgewicht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies der Erfinderin oder dem Erfinder innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Andernfalls steht dieses Recht der Erfinderin oder dem Erfinder zu.

Welchen Anteil am Ertrag der Gründungen an wen entfallen, wie die personelle Eigenleistung der Gründer oder der universitäre Eigentümeranteil geregelt werden soll, ist hier nicht angesprochen. Die Universitäten sind in ihrer Auslegung gesellschaftsrechtlicher, arbeitsrechtlicher und urheberrechtlicher Bestimmungen bisher ohne konkrete, bzw. vorallem ohne gemeinsame Leitlinie.

Diese Arbeit fasst die derzeitigen Herausforderungen aus Sicht des Arbeits-, Urheber- und Gesellschaftsrechts zusammen und erarbeitet anhand von fünf Beispielen österreichischer Universitäten, ein strategisches Konzept zur Handlungsweise, um die universitäre Start-ups zu fördern und einen einheitlichen und nachhaltigen Prozess an den Universitäten zu implementieren.

3 Rechtliche Behandlung

Dieser Abschnitt behandelt die urheberrechtliche, arbeitsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Sicht bezüglich Ausgründungen bzw. Ausgründungsbestrebungen welche auf Dienstleistungen von Universitätsmitarbeitern basieren und wie diese im Rahmen bestehender gesetzlicher Regelungen zu behandeln und zu beurteilen sind. Vor der Besprechung der urheberrechtlichen, arbeitsrechtlichen und gesellschaftlichen Sicht erfolgt eine Begriffsdefinition zur Dienstleistung an sich und abschließend eine rechtliche Übersicht.

3.1 Dienstleistung Begriffsdefinition

Um Ausgründungsbestrebungen basierend auf Dienstleistungen zu beleuchten, bedarf es einer konkreten Begriffsdefinition der Dienstleistung. Es stellt sich also die Frage: Was ist eine Dienstleistung und in welcher Hinsicht ist eine Dienstleistung, welche im Rahmen eines universitären Dienstverhältnisses erbracht wird ein Sonderfall?

Laut § 7 Abs.3 Patentgesetz (PatG) ⁶ ist als Dienstleistung eine Erfindung einer DienstnehmerIn zu bezeichnen, wenn sie ihrem Gegenstand nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmers fällt in dem die DienstnehmerIn tätig ist und wenn entweder die Tätigkeit zur Erfindung geführt hat, oder die DienstnehmerIn die Anregung zur Erfindung im Rahmen der Tätigkeit erhalten hat oder das Zustandekommen der Erfindung durch die Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

Eine Patenterteilung ist für das Vorliegen einer Dienstleistung nicht erforderlich. Eine Dienstleistung liegt ebenfalls vor, wenn im Rahmen des Dienstverhältnisses eine patentfähige Erfindung gemacht wird ⁷. Die Rechte an einer Dienstleistung sind in §§ 6 bis 19 PatG geregelt, welche den Ausgleich zwischen den allgemeinen patentrechtlichen Prinzipien (Erfindungen stehen der ErfinderIn zu) und dem arbeitsrechtlichem Grundsatz (Arbeitsergebnisse stehen dem Dienstgeber zu) trifft ^{8,9}.

⁶ Patentgesetz (PatG) 1970, StF: BGBl. Nr. 259/1970 (WV) idF BGBl. Nr. 137/1971 (DFB).

⁷ *Homar*, Dienstnehmererfindung (Stand 26.1.2018, Lexis Briefings in lexis360.at).

⁸ *Homar*.

⁹ *Österreichisches Patentamt*, Dienstleistungen, <<https://www.patentamt.at/quicklinks/wiki/dienstleistung/>>.

Nach dem PatG gebührt DienstnehmerInnen in jedem Falle für die Überlassung einer Dienstfindung an den Dienstgeber eine besondere Vergütung. Der Abschluss von pauschalen Vergütungsvereinbarungen für eine von der ArbeitnehmerIn gemachte und dem Arbeitgeber überlassene Dienstfindung bei aufrehtem Dienstverhältnis ist hierbei allerdings zulässig¹⁰. Eine Ausnahme gibt es hierbei, wenn die DienstnehmerIn ausdrücklich zur Erfindertätigkeit im Unternehmen angestellt wurde und wenn diese Erfindertätigkeit zur Dienstfindung geführt hat, so ist ein Vergütungsanspruch nur insoweit gegeben, als dass dieser im Rahmen eines höheren Entgelts bereits abgegolten ist¹¹. Der Dienstgeber ist somit nicht verpflichtet, eine angemessene besondere Vergütung an die DienstnehmerIn zu leisten. DienstnehmerInnen haben für die gemachte Dienstfindung im Rahmen des Dienstverhältnisses Anspruch auf die Erteilung eines Patents, außer dies ist im Vertrag anders vereinbart. ErfinderInnen haben einen Anspruch auf Nennung als ErfinderIn und können jederzeit erklären auf ihre Rechte als ErfinderIn ganz oder zum Teil zu verzichten. Die Rechte als ErfinderIn können auf Grund von Vereinbarungen weder beschränkt noch aberkannt werden.

Dem Dienstgeber kann durch Gesetze oder Verträge ein Recht zur Inanspruchnahme an Dienstfindungen ein sogenanntes Aufgriffsrecht bekommen. Grundsätzlich liegt das Recht an einer Dienstfindung bei der DienstnehmerIn. Handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis kann der Dienstgeber, ohne dass es einer Vereinbarung mit der DienstnehmerIn bedarf, deren Dienstfindung zur Gänze ein Benützungsrecht an einer Erfindung in Anspruch nehmen. Weiters steht nach § 40b Urheberrechtsgesetz (UrhG)¹² dem Dienstgeber für Software, die im Rahmen des Dienstverhältnisses geschaffen wurden, ein unbeschränktes Nutzungsrecht zu.

Die genannten Grundlagen für Dienstfindungen nach dem PatG sind somit für Universitäten als öffentlich-rechtliche Dienstgeber speziell geregelt. Zusätzlich ist nach § 106 Abs.2 UG die Universität berechtigt, Dienstfindungen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder eines Arbeits-

¹⁰ *Ihradska/Knell*, Dienstvertrag - Dienstfindungen und Urheberrecht (Stand 18.2.2019, Lexis Briefings in lexis360.at).

¹¹ § 8 Abs.2 PatG (Patentgesetz).

¹² Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG), BGBl. Nr. 111/1936.

oder Ausbildungsverhältnisses zu einer Universität gemacht wurden, in Anspruch zu nehmen, ohne dass es dazu einer Vereinbarung bedürfte^{13,14}.

3.2 Urheberrechtliche Sicht

Um die urheberrechtliche Sicht zu behandeln ist die Dienstfindung an sich, die zum Ausgründungsbestreben führt, zu beleuchten, da diese Grundbestandteil eines Selbständigkeitsbestrebens darstellt. Es stellt sich also die Frage: Wer gilt als UrheberIn von Dienstfindungen welche an einer Universität getätigt wurden?

Das UrhG schützt das geistige Eigentum an Schöpfungen, sogenannte Werke, auf den Gebieten der Literatur, der Musik, des Films und der bildenden Kunst. WissenschaftlerInnen an Universitäten schaffen somit im Rahmen ihrer Tätigkeit urheberrechtlich relevante Werke, wie etwa Publikationen oder Dienstfindungen. Das UrhG besagt eindeutig, dass die UrheberIn einer Dienstfindung ist immer die selbst ErfinderIn selbst ist¹⁵.

Dienstfindungen können laut Erläuterung von *Nowotny* in *Mayer*¹⁶ von allen MitarbeiterInnen einer Universität, unabhängig von Ihrer arbeitsrechtlichen Stellung getätigt werden. Dies wurde dahingehend spezifiziert¹⁷, dass Dienstfindungen nur von Universitätsangehörigen getätigt werden können. Als Universitätsangehörige werden weiters alle Personen, welche dem wissenschaftlichen und künstlerischem Personal der Universität angehören und somit nicht Angehörige der allgemeinen Verwaltung sind, bezeichnet. Diese Definition basiert auf dem Sinn und Zweck dieser Personengruppe mit dem Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft¹⁸. Somit sind alle Personen, die als WissenschaftlerInnen oder als wissenschaftliche Angestellte an einer Universität tätig sind, als Universitätsangehörige zu bezeichnen.

Alle Erfindungen sind laut § 106 Abs.3 UG unverzüglich dem Rektorat der Universität zu melden. Nach der Meldung hat die Universität drei Monate Zeit, die Erfindung zu beurteilen und darüber zu entscheiden, ob sie ihren Anspruch auf diese geltend machen möchte. Wird innerhalb dieses Zeitrahmens seitens der Universität kein Anspruch auf die Erfindung

¹³ *Lang*, 10 Jahre Gebrauchsmusterschutz in Österreich - Rückblick und Ausblick, OGH 4 Ob 6/96, ÖBl 2005/14.

¹⁴ *Eilmansberger* in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht (2013) Gewerblicher Rechtsschutz.

¹⁵ § 10 UrhG (Urheberrechtsgesetz), Der Urheber.

¹⁶ *UG 2.03, Mayer*: § 106 UG (Nowotny) Verwertung von geistigem Eigentum.

¹⁷ *UG 3, Perthold-Stoitzner*: § 106 UG (Nowotny) Verwertung von geistigem Eigentum.

¹⁸ *Grimm* in *Pfeil*, Personalrecht § 106 UG, 2010, Rz 1 f.

erhoben, fällt das Eigentums- und Verwertungsrecht der ErfinderIn zu. Dies bedeutet, dass die Universitätsangehörige somit über die Diensterfindung frei verfügen könnte. Beansprucht die Universität innerhalb des Zeitrahmens ihren Anspruch auf die Erfindung, kann diese durch die Universität zum Patent angemeldet werden, und dieses Patent oder die entsprechende Lizenz anschließend weiterverwertet werden. Dies wird durch § 106 Abs.2 UG 2002 gestattet, welcher besagt, dass es der Universität möglich ist Diensterfindungen ohne weitere zusätzliche Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen ¹⁹. Die Grundlage hierfür bietet die enge Verwebung der Vorschriften des PatG mit dem des UrhG. Gemäß § 10 Abs.1 UrhG gilt diejenige Person als UrheberIn eines Werkes, welche es geschaffen hat. Die UrheberInnenenschaft an Werken kann somit zwar nicht auf den Arbeitgeber übertragen werden, jedoch aber das Werknutzungsrecht ²⁰. Eine entsprechender Absatz ist in den Dienstverträgen der Universitäten z.B. wie folgt vermerkt *„Der/Die ArbeitnehmerIn räumt der Arbeitgeberin auf Dauer die ausschließlichen Verwertungsrechte an den von ihm im Auftrag der Arbeitgeberin geschaffenen ‚Werken‘ im Sinne des UrhG ein. Der/Die ArbeitgeberIn ist zur Übertragung der Verwertungsrechte berechtigt. Die Übertragung dieser Rechte ist mit dem vereinbarten Entgelt bereits abgegolten.“*. Es ist anzumerken, dass ein solcher Zusatz im Dienstvertrag üblich, aber nicht notwendig ist, um der Universität die Weiterverwertung einer Diensterfindung zu ermöglichen.

Ein Verzicht auf die UrheberInnenenschaft ist nach § 19 UrhG nicht möglich, auch nicht für Universitätsangehörige. Diese Regelung gilt auch für Technologien ohne Schutzrechte. Unter den Betreff Technologien ohne Schutzrechte fallen Diensterfindungen die nicht patentrechtlich geschützt werden können, wie z.B. Software im weiteren Sinn, Computerprogramme, Algorithmen oder Zelllinien ²¹. Wird ein Computerprogramm von einer DienstnehmerIn geschaffen, so steht dem Dienstgeber laut § 40b UrhG ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn mit der UrheberIn nichts anderes vereinbar wurde. Das Recht die UrheberInnenenschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt allerdings unberührt.

¹⁹ Lang, OGH 4 Ob 6/96, ÖBI 2005/14.

²⁰ Kuszner, Werknutzungsrechte, freie Nutzung und Beschränkungen (Stand 30.10.2017, Lexis Briefings in lexis360.at)

²¹ §§ 40b, 40c, 40f UrhG (Urheberrechtsgesetz).

Zusammenfassung

Die Universität hat die Möglichkeit alle Dienstleistungen von Universitätsangehörigen aufzugreifen und diese im Rahmen eines Werknutzungsrechts zu verwerten. Hierzu bedarf es keiner zusätzlichen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung. Im Rahmen der Aufgriffsmöglichkeit bezüglich der Rechte an Dienstleistungen fallen die Rechte an der Verwertung der Dienstleistung automatisch an die Universitätsangehörige, sollte die Universität nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Dienstleistungsmeldung die Rechte aufgreifen. UrheberIn aller Werke bleibt die DienstleistungsförderIn.

3.3 Arbeitsrechtliche Sicht

Die arbeitsrechtliche Sicht ist im Rahmen von universitären Ausgründungen deswegen von höchster Wichtigkeit, da es sich bei universitären Spin-offs um die Verwertungen geistigen Eigentums handelt, die auf Dienstleistungen basieren, welche im Rahmen der universitären Tätigkeit der Universitätsangehörigen erfolgen. Es stellen sich also folgende Frage: In welchem Rahmen kann eine Universität eine Ausgründung basierend auf einer Dienstleistung von Universitätsangehörigen in einem bestehendem Dienstverhältnisses regeln?

Da alle Universitätsangehörigen, im oben definierten Sinn eine Dienstleistung unabhängig ihres Dienstvertragsverhältnisses tätigen können, ist somit die vertragsrechtliche Stellung für die Verwertbarkeit von Relevanz. Es muss also nach den bestehenden Dienstverhältnissen an Universitäten unterschieden werden, da darauf basierend andere Gesetzesgrundlagen zur Anwendung kommen.

Im Folgenden werden die Grundlagen für Dienstverhältnisse nach Kollektivvertrag, nach Vertragsbedienstetenverhältnis und nach Beamtendienstverhältnis besprochen.

Anstellung in Kollektivvertragsverhältnis

Nach dem UG 2002 sind neue Dienstverhältnisse nur mehr im Rahmen des geltenden Kollektivvertrags (KV) für ArbeitnehmerInnen der Universitäten²² möglich. Auf dieses Angestelltenverhältnis ist laut § 108 Abs.1 UG 2002, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, das Angestelltengesetz²³, anzuwenden. Im KV für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten wird zu Dienstleistungen in keiner Art Bezug genommen.

Für Universitätsangehörige in einer Anstellung nach KV für ArbeitnehmerInnen der Universitäten ist somit § 106 UG 2002 anzuwenden in dem geregelt ist, dass die Universität Eigentümerin aller Patente bzw. aller Rechte auf Dienstleistungen ist. Von speziellem Interesse ist hier aber der Hinweis in *Nowotny in Mayer*²⁴, dass zu erwarten ist, dass eine Universität besser in der Lage ist Dienstleistungen wirtschaftlich zu nutzen und ForscherInnen für Dienstleistungen entsprechend entschädigt werden sollen. Hierbei ist gemeint, dass die Weiterverwertung eines Patents, dessen Verkauf oder die Lizenzierung von Software, besser von einer Organisation mit nötigem Wissen und Infrastruktur bewerkstelligt werden kann, da dies nicht unter den eigentlichen Aufgabenbereich einer Universitätsangehörigen fällt.

Weiters ist hier von Wichtigkeit, dass nach § 8 Abs.2 PatG DienstnehmerInnen, die als ErfinderInnen angestellt sind, keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung für einer Dienstleistung haben, da diese mit dem, wie es heißt „höheren Entgelt“, bereits abgegolten ist. Die Klarstellung bezüglich zusätzlichem Anspruch auf Entschädigung von Universitätsangehörigen, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses eine Dienstleistung getätigt haben, die von der Universität ohne weitere vertragliche Regelung aufgegriffen und genutzt werden kann, und die an den Erträgen nicht beteiligt werden müssen, ist hierbei zu begrüßen.

Weiters wird auch im Rahmen des Patentrechts spezifiziert²⁵, dass Universitätsangehörigen ein Benützungrecht eingeräumt werden kann, welches in schriftlicher Form festzuhalten ist. Wird kein solches Benützungrecht festgelegt, ist die Universität nach Aufgriff der Dienstleistung alleinig zur Nutzung eben dieser berechtigt.

Diese Sonderstellung der Universitäten bedeutet, dass Dienstleistungen an Universitäten von Universitätsangehörigen keinen automatischen (finanziellen) Vorteil – weder im Rahmen von Nutzungsrechten, Beteiligungen, oder Vergütung für die getätigte Erfindung für die ErfinderInnen mit sich bringen.

²² Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (2017), Fassung mit 8. Nachtrag.

²³ Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz) StF: BGBl. Nr. 292/1921.

²⁴ UG 2.03, *Mayer*: § 106 UG (Nowotny) Verwertung von geistigem Eigentum.

²⁵ Arbeitsrecht, *Mayr*: § 7 PatG.

Es ist also von vornherein und ohne Weiteres einem Universitätsangehörigem nicht möglich eine Ausgründung, welche auf einer Dienstleistung basiert, welche im Rahmen der Arbeit an der Universität getätigt wurde, vorzunehmen. Handelt es sich um ein bestehendes Dienstverhältnis, könnte es sich hierbei sogar um einen Verstoß der Nebenbeschäftigungsregelung handeln, da die Universitäten zwar Nebenbeschäftigungen nach Rücksprache und Prüfung erlauben, aber nicht, wenn diese mit dem, wie es heißt „dienstlichen Interesse“ in Konkurrenz stehen (vgl. hierzu § 12 Nebenbeschäftigungen des KV für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten). Dienstliche Interessen sind z.B. verletzt, wenn Universitätsangehörige im Rahmen der Nebenbeschäftigung einer ähnlichen Forschungstätigkeit an einer anderen Universität oder in einem Unternehmen nachgehen. Je nach Dienstgrad kann aber einer Forschungstätigkeit oder Vortragstätigkeit im gleichen Gebiet sogar zur besseren Reputation der Universität führen. Weitere Verletzungen können z.B. nicht eingehaltene Ruhezeitenregelungen im Rahmen von selbständiger und unselbständiger (z.B. ärztlicher) Tätigkeit betreffen. Auf Grund dieser Diversität ist daher bei Nebenbeschäftigungen eine Einzelfallprüfung und Zulassung je nach Reputation der DienstnehmerIn oder Art der Regelung der Verwertung sinnvoll.

Handelt es sich bei der angestrebten Ausgründung um ein Vorhaben im Rahmen eines nicht mehr bestehenden Dienstverhältnisses sind jedenfalls Konkurrenzregelungen separat zu überprüfen. Selbige sind im betreffenden Kollektivvertrag nicht geregelt, sondern hier greift die Regelung zur Konkurrenzklausel nach dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015²⁶. Hier bietet sich für die Universität bei Zuwiderhandeln die Möglichkeit zivilrechtlich vorzugehen oder den Weg einer Konventionalstrafe zu bestreiten sofern diese einzelvertraglich geregelt wurden. Anzumerken ist hier, dass die Höhe eine Konventionalstrafe nicht im Rahmen einer Betriebsvereinbarung geregelt werden kann.

Um eine Ausgründung unter gegebenen Voraussetzungen vorzunehmen muss daher in jedem Falle eine Vereinbarung oder eine Nutzungs- oder Überlassungsregelung der Dienstleistung getroffen werden, da die Urheberrechte in jedem Falle bei der ErfinderIn verbleiben.

²⁶ ARD 6480/7/2016: Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015 - BGBl I 2015/152, ausgegeben am 28.12.2015.

Anstellung in Vertragsbedienstetenverhältnis oder Beamtendienstverhältnis

Universitätsangehörige waren vor Einführung des UG 2002 entweder als Angestellte des öffentlichen Diensts als Vertragsbedienstete oder als BeamtInnen an der Universität beschäftigt. Ein Vertragsbedienstetenverhältnis bezeichnet ein privatrechtliches Angestellten Verhältnis im öffentlichen Dienst für welches das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) ²⁷ zur Anwendung kommt.

Gemeinsam mit der Gruppe der Vertragsbediensteten bilden Beamte die Gruppe Angestellte und öffentlich Bedienstete. Ein Beamtendienstverhältnis bezeichnet ein privatrechtliches Angestellten Verhältnis im öffentlichen Dienst für welches das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) ²⁸ zur Anwendung kommt. MitarbeiterInnen der Universität in Beamtendienstverhältnissen konnten laut § 125 UG 2002 in ein Kollektivvertragsverhältnis übergeführt werden.

Für die Universität relevant in der Frage bei Diensterfindungen sind somit Angestellte in Vertragsbedienstetenverhältnissen und Beamtendienstverhältnissen, welche nach § 126 UG 2002 und § 125 UG 2002 keinen Übertritt in ein Kollektivvertragsverhältnis in Anspruch genommen haben. Laut Definition sind auch diese Angestellten der Universität als Universitätsangehörige zu bezeichnen. Unabhängig von der arbeitsrechtlichen Stellung können Diensterfindungen von allen MitarbeiterInnen einer Universität getätigt werden ²⁹, da auch Vertragsbedienstete und BeamtInnen basierend auf dem Sinn und Zweck ihrer Tätigkeit und dem Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft dieser Gruppe zuzuordnen sind ³⁰, gilt die Verwertbarkeit der Diensterfindung auch für Vertragsbedienstete und BeamtInnen. Darüber hinaus kommt hier auch § 7 Abs.2 PatG zu tragen, der besagt, dass wenn es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt, der Gesetzgeber ohne, dass es eine Vereinbarung bedarf, eine Diensterfindung und das Benützungsrecht zur Gänze für sich beanspruchen kann. Das heißt, das Benützungsrecht der Diensterfindung von Vertragsbediensteten und BeamtInnen geht alleinig an die Universität über. Eine Nutzung der Diensterfindung über das Dienstverhältnis hinaus muss somit auch nicht in einer Überlassungsvereinbarung mit Nutzungsrecht geregelt werden. Zuwiderhandlung seitens genannter Personengruppe wäre der zivilrechtliche Weg im Rahmen von Schadensersatzansprüchen.

²⁷ Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), StF: BGBl. Nr. 86/1948 (NR: GP V RV 544 AB 552 S. 78. BR: S. 30).

²⁸ Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), StF: BGBl. Nr. 333/1979 (NR: GP XV RV 11 AB 32 S. 4. BR: S. 387.).

²⁹ UG 2.03, *Mayer*: § 106 UG (Nowotny) Verwertung von geistigem Eigentum.

³⁰ *Grimm in Pfeil*, Personalrecht § 106 UG, 2010, Rz 1 f.

Zusammenfassung

Die Regelung des § 106 UG 2002 sieht vor, dass die Universität an sämtlichen Dienst-erfindungen ein Aufgriffs- und Nutzungsrecht hat, unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Universität gemacht wurden. Dieses Aufgriffsrecht ist auch unabhängig davon ob zwischen Universität und DienstnehmerIn ein Aufgriffsrecht zusätzlich vereinbart wurde. Das Aufgriffsrecht besteht somit unabhängig vom Status des Universitätsmitarbeiters bzw. der Universitätsmitarbeiterin, gegenüber Beamten bzw. Beamtinnen, Angestellten und Vertragsbediensteten.

Anzumerken ist hier dass es laut UG 2002 keine Regelung im Bereich Ausgründungen gibt. Wem die Rechte für die Verwendung von Dienst-erfindungen zufallen ist klar geregelt, eine Richtlinie oder Empfehlung für die Überlassung von Nutzungsrechten und für die Entschädigung an die Dienst-erfinderIn ist anzudenken. Einige Universitäten haben bereits Entschädigungen bzw. Aufteilungsschlüssel festgelegt.

3.4 Gesellschaftsrechtliche Sicht

Ist eine Ausgründung basieren auf einer Dienst-erfindung erfolgt, bzw. wird diese angestrebt, ist die Frage zu behandeln wie die Universität als öffentlich-rechtliche Einrichtung sich als Unternehmerin oder Gesellschafterin an dieser Ausgründung beteiligen kann.

Als universitäre Spin-offs werden oft Unternehmen bezeichnet, die einen Universitätsbezug aufweisen – das bedeutet zum Beispiel dass ein Unternehmen von einem Universitätsabsolventen gegründet wurde, oder es wurde von einem Universitätsangehörigen (mit)gegründet. Bei universitären Spin-offs handelt es sich allerdings spezifisch um Unternehmen, die direkt aus Universitäten heraus von Universitätsangehörigen gegründet werden. Dies betrifft somit Unternehmen, die basierend auf einer Dienst-erfindung deren Urheberin eine Universitätsangehörige ist und für die ein aufrechtes Nutzungsrecht für den Universitätsangehörigen vorliegt, von der Dienst-erfinderIn gegründet wurden.

Dieser Definition zu Grunde liegt die sogenannte Definition der Verwertungs-Spin-offs welche als Kennzahl von allen Universitäten jährlich erhoben wird und in der Wissensbilanz (siehe Wissensbilanz-Verordnung 2010 - WBV 2010 ³¹) veröffentlicht werden muss: „*Verwertungs-Spin-offs sind Unternehmensgründungen der Universität bzw. Unternehmen, an wel-*

³¹ Wissensbilanz-Verordnung 2010 - WBV 2010, BGBl II 216/2010.

chen die Universität direkt oder indirekt beteiligt ist bzw. Unternehmen für die die Nutzung neuer Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste, neuer wissenschaftlicher Verfahren oder Methoden aus der öffentlichen Forschung für die Gründung unverzichtbar waren, d.h. die Gründung wäre ohne Nutzung dieser Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste oder eines daraus resultierenden Schutzrechts (z.B. Patente, Lizenzen etc.) nicht erfolgt.“

Von gesellschaftsrechtlicher Relevanz ist hierbei das Konstrukt einer Ausgründung im Rahmen einer Dienstleistung einer Universitätsangehörigen mit bestehendem Dienstverhältnis. Die Frage die sich hier stellt ist: Welche Möglichkeiten bieten sich der Universität eine Beteiligung am Unternehmen bei aufrechter Überlassungsregelung anzustreben?

Die Universität unterliegt, anders als andere Unternehmen, nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ^{32,33}. Die Universität hat laut § 10 Abs.1 UG 2002 die Möglichkeit selbst Gesellschaften zu gründen oder sich als Gesellschafterin an Unternehmen zu beteiligen, sofern diese Gründung oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden ³⁴. Die Genehmigung über die Gründung einer Gesellschaft oder jegliche Art von Gesellschafterbeschlüssen obliegen dem Universitätsrat ³⁵. Der Universitätsrat agiert bei einer gesellschaftlichen Beteiligung der Universität somit als Entscheidungsgremium, vergleichbar mit dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft.

Als weitere Option der Universität sich als Gesellschafterin an einer Universität zu beteiligen, bietet sich hier die Gründung einer Technologietransfergesellschaft oder Forschungsholding, welche als 100%-Tochter der Universität geführt wird.

Zusammenfassung

Die Universität an sich hat auf Grund ihrer gesetzlichen Stellung nur eingeschränkt die Möglichkeit sich aktiv an universitären Spin-offs als Gesellschafterin direkt zu beteiligen ³⁶.

Durch die Gründung einer 100%-Tochtergesellschaft oder einer Holding, welche als Verwertungsgesellschaft unabhängig agiert, kann dies jedoch ermöglicht werden.

³² Hanusch, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994.

³³ § 18 UG (Universitätsgesetz 2002), Gewerbe- und abgabenrechtliche Stellung der Universitäten.

³⁴ § 10 Abs.1 UG (Universitätsgesetz 2002), Gesellschaften, Stiftungen, Vereine.

³⁵ § 21 Abs.1 UG (Universitätsgesetz 2002), Universitätsrat.

³⁶ § 18 UG (Universitätsgesetz 2002), Gewerbe- und abgabenrechtliche Stellung der Universitäten.

3.5 Rechtliche Übersicht

Diensterfindungen welche von Universitätsangehörigen getätigt werden müssen dem Rektorat unverzüglich gemeldet werden. Die Universität hat anschließend drei Monate Zeit, um die Diensterfindung aufzugreifen – verstreicht diese Zeit gehen alle Rechte und Pflichten dieser Erfindung an die ErfinderIn über. Die Universität hat die Möglichkeit jede aufgegriffene Diensterfindung ohne weitere Vereinbarungen zu verwerten, dies bedeutet sie kann diese zum Patent anmelden, das/die Patent(e) weiterverwerten oder nicht patentfähige Diensterfindungen, wie Technologien ohne Schutzrechte verkaufen oder lizenzieren. Die Universität hat an diesen Diensterfindungen ein Werknutzungsrecht und kann Nutzungsrechte an die UrheberIn der Erfindung erteilen.

4 Strategiebeispiele

Zur näheren Strategiebetrachtung und zur Analyse der Handlungsweise werden im Folgenden fünf Universitäten beschrieben. Für die Durchführung der qualitativen Interviews wurde ein Interviewleitfaden (siehe Anhang 9.1.) entwickelt, um die inhaltliche Auswertung zu standardisieren. Die Erstellung der Fragen orientierte sich hierbei an den zuvor erarbeiteten arbeitsrechtlichen, urheberrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen. Die Information zu dienstfindungsrelevanten Kennzahlen wurden aus den veröffentlichten Wissensbilanzen der Universitäten entnommen.

Die Auswahl der fünf Universitäten erfolgte standortbezogen und nach ihrer Größe. Die Reihung der fünf Universitäten im Folgenden ist willkürlich und basiert auf der zeitlichen Abfolge der Interviews.

Alle Interviews wurden persönlich oder telefonisch im Februar 2019 durchgeführt.

4.1 Medizinische Universität Wien (MedUni Wien)

Das Interview mit Frau DI Dr. Claudia Ernst-Ballaun vom Technologietransfer fand am 5.2.2019 an der MedUni Wien statt.

Die MedUni Wien verfügt über keine veröffentlichte Strategie zur Art der Verwertung von Dienstfindungen. Die Universitätsangehörigen werden in juristischen Belangen, sowie patentrechtlich nach einer Dienstfindungsmeldung auch hinsichtlich einer eventuellen Spin-off Gründung beraten. Der Technologietransfer sieht sich hier als Schnittstelle der ForscherInnen zur Wirtschaft und als Serviceeinrichtung. Durchaus sieht sich die MedUni Wien aber mit Interessenskonflikten bei Ausgründungsbestrebungen konfrontiert, wenn der der Verbleib im Rahmen eines Dienstverhältnisses an der Universität von den GründerInnen angestrebt wird. Wünschenswert hier von Seiten der Universität wird hierbei das Verlassen der MedUni Wien nach erfolgreicher Gründung gesehen. Eine Veröffentlichung der Spin-Off Strategie der MedUni Wien ist geplant, die die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Ausgründungen basierend auf geistigem Eigentum und Know-How der MedUni Wien, festlegt.

Nach erfolgreicher Patentierung oder Lizenzierung einer aufgegriffenen Dienstfindung sieht die MedUni Wien einen einheitlichen Verteilungsschlüssel etwaiger Verwertungseinnahmen für die Universitätsangehörigen vor. Durch die Art der Dienstfindungen an der MedUni Wien wird hier vorallem Potenzial in nicht patentierbarem Wissen, also Technologien ohne Schutzrechte gesehen, die vermehrt zu Verwertung führen. Lizenznutzungserträge dieser

Technologien (z.B. für Software) werden hier nicht an die ForscherIn persönlich, sondern an die entsprechende Organisationseinheit (Anmerkung: Abteilung) rückgeführt.

Die Universität als Urheberin wünscht sich hier mehr Mittel um diese Rechte und andere Patente besser verwalten zu können, um somit wirtschaftlicher und zukunftsweisender agieren zu können. Der Wunsch der Universität als Gesellschafterin im Rahmen von Stakeholdervereinbarungen auftreten zu können besteht zurzeit nicht.

Tabelle 1: Kurzinformation zum Procedere der MedUni Wien bei Dienstervfindungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen ³⁷ laut Wissensbilanz 2017 ³⁸.

<i>Procedere</i>	Verwertungsschlüssel öffentlich?	Nein
	ErfinderInnenbonus?	Ja*
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen am Patent?	Ja
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen an Technologien ohne Schutzrechte?	Nein
	Verwertungsgesellschaft?	Nein
<i>Personal</i>	Anzahl der vollzeitäquivalenten Angestellten in der zuständigen Abteilung (Technologietransfer)	4,5
	Anzahl der vollzeitäquivalenten ProfessorInnen ³⁹	101,9
<i>Kennzahlen</i>	Patentanmeldungen	15
	Verkaufsverträge	4
	VerwertungspartnerInnen	16
	Patenterteilungen	4
	Lizenzverträge	14
	Verwertungs-Spin-offs	1
	Optionsverträge	0

³⁷ Definition der Kennzahlen laut WBV

³⁸ Wissensbilanz, Medizinischen Universität Wien, 2017, Seite 62 ff.

³⁹ nach §§ 98, 99 UG (Universitätsgesetz 2002)

*nur wenn Nettogewinn erzielt wird

4.2 Technische Universität Wien (TU Wien)

Die Interviews mit Dr. Birgit Hofreiter vom Incubation Center (i²c) und Mag. Peter Karg vom Technologietransfer fanden am 7.2.2019 und am 14.2.2019 jeweils an der TU Wien statt.

Die TU Wien verfügt über eine veröffentlichte Richtlinie für die Verwertung von Dienstleistungen, welche ebenfalls eine definierte Vergütung an die ErfinderIn vorsieht (siehe Anhang 9.2.). Die TU Wien sieht Ihren Auftrag darin, gewonnene Forschungsleistungen, welche als Patent verwertet werden können, oder als Basis für eine Ausgründung einer DienstnehmerIn stehen, als Nutzen der Gesellschaft zurückzuführen. Diese Haltung wird vor allem aktiv in einem Ergänzungsstudium für Innovation- Intra- und Entrepreneurship für Technikstudierende und im angeschlossenen Incubation Center (i²c) umgesetzt. Die TU Wien strebt hierbei vor allem eine Bewusstseinsbildung an und sieht sich als Vermittlerin und Ermöglicherin von Gründungsbestrebungen. Diese Bestrebungen werden auch in einer eigenen i²c START-academy gefördert, einem Service für Universitätsangehörige zur Verwertbarkeitsüberprüfung der eigenen Forschungsergebnisse.

Die TU Wien verfügt über einen vereinheitlichten Prozess bei Erfindungsmeldungen und einen festgesetzten Beteiligungsschlüssel bei Patentanmeldungen. Dienstleistungen welche Technologien ohne Schutzrechte beinhalten, werden anders behandelt und es gibt keine direkte Vergütung an die ForscherIn. Einkünfte aus Softwarelizenzen, welche aus ebendiesen Technologien entstehen werden aber an das Institut rückgeführt. Der Verbleib erfolgreicher GründerInnen an der TU Wien wird von der Universität durchaus gewünscht und im Rahmen von Beteiligungen als unproblematisch gesehen. Operative Tätigkeiten werden im Rahmen von Nebenbeschäftigungen und in Ausnahmefällen Karenzierungsregelungen ermöglicht. Es besteht der Wunsch JungwissenschaftlerInnen auch diesen Karriereweg näher zu bringen und unternehmerisches Denken zu implementieren.

Die TU Wien sieht vor allem großes Potenzial in Investitionsmöglichkeiten für ganze Forscherteams noch vor dem Status einer patentrelevanten Anwendung oder eines Prototypen. Kurzfristige Finanzierungen durch Business Angels oder im Rahmen von Grants für Prototypen wären hier ihrer Meinung nach ebenfalls erstrebenswert so wie auch eine Nachschärfung mancher Spin-off relevanter Kennzahlen in der Wissensbilanz.

Tabelle 2: Kurzinformation zum Procedere der TU Wien bei Dienstfindungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen ⁴⁰ laut Wissensbilanz 2017 ⁴¹.

<i>Procedere</i>	Verwertungsschlüssel öffentlich?	Nein
	ErfinderInnenbonus?	Ja*
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen am Patent?	Ja
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen an Technologien ohne Schutzrechte?	Nein
	Verwertungsgesellschaft?	Nein
<i>Personal</i>	Anzahl der vollzeitäquivalenten Angestellten in der zuständigen Abteilung (Technologietransfer)	15,5
	Anzahl der vollzeitäquivalenten ProfessorInnen ⁴²	151,8
<i>Kennzahlen</i>	Patentanmeldungen	97
	Verkaufsverträge	32
	VerwertungspartnerInnen	21
	Patenterteilungen	33
	Lizenzverträge	2
	Verwertungs-Spin-offs	3
	Optionsverträge	0

⁴⁰ Definition der Kennzahlen laut WBV

⁴¹ Wissensbilanz, Technischen Universität Wien, 2017, Seite 18 ff.

⁴² nach §§ 98, 99 UG (Universitätsgesetz 2002)

*nur wenn Nettogewinn erzielt wird

4.3 Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)

Das Interview mit DI Bernhard Koch vom Technologietransfer fand am 14.2.2019 an der BOKU statt.

Die BOKU verfügt über eine veröffentlichte Richtlinie für die Verwertung von Dienstleistungen mit ausgewiesenem Aufteilungsschlüssel für erfolgreiche Verwertungen (siehe Anhang 9.3.). Die BOKU Wien sieht sich als Vorreiterin in der Rolle als aktive Serviceeinrichtung für patentrelevante Dienstleistungen, so wie auch bei Technologien ohne Schutzrechte. Anders als andere Universitäten wird der veröffentlichte nicht verhandelbare Beteiligungsschlüssel hier auf alle Dienstleistungen, welche von der Universität aufgegriffen und verwertet werden, angewandt. Die Strategie den Entrepreneurgedanken an die ForscherInnen weiterzugeben ist in einem Top-down Prozess verankert in dem Professuren aktiv ermöglicht wird den Spagat zwischen Spin-off und universitärer Tätigkeit zu meistern. Diese Strategie setzt sich ebenfalls in der Bestrebung fort aktiv ForscherInnen nach einer Ausgründung an der Universität zu halten. Es besteht der Wunsch dem wissenschaftlichen Nachwuchs hier Karriereoptionen aufzuzeigen und Entwicklungspotenzial zu bieten.

Eine klare Definition und Implementierung des Karriereprofils von Technologietransferangestellten und kompetitive Entlohnung wären für eine langfristige Perspektive für die MitarbeiterInnen ein Anliegen. Den Wunsch einer ausgegliederten Beteiligungsgesellschaft der Universität steht nicht im Vordergrund. Als Wunsch für die Zukunft an den Gesetzgeber sieht die Universität eine massive Stärkung des Grundlagenforschungsdrittmittelsektors als wichtigen Motor, um auch Spin-off-Bestrebungen zu stärken.

Tabelle 3: Kurzinformation zum Procedere der BOKU bei Dienstleistungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen ⁴³ laut Wissensbilanz 2017 ⁴⁴.

<i>Procedere</i>	Verwertungsschlüssel öffentlich?	Ja
	ErfinderInnenbonus?	Ja*
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen am Patent?	Ja
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen an Technologien ohne Schutzrechte?	Ja
	Verwertungsgesellschaft?	Nein
<i>Personal</i>	Anzahl der vollzeitäquivalenten Angestellten in der zuständigen Abteilung (Technologietransfer)	2,75
	Anzahl der vollzeitäquivalenten ProfessorInnen ⁴⁵	77,9
<i>Kennzahlen</i>	Patentanmeldungen	14
	Verkaufsverträge	8
	VerwertungspartnerInnen	5
	Patenterteilungen	0
	Lizenzverträge	0
	Verwertungs-Spin-offs	0
	Optionsverträge	0

⁴³ Definition der Kennzahlen laut WBV

⁴⁴ Wissensbilanz, Universität für Bodenkultur, 2017, Seite 19 ff.

⁴⁵ nach §§ 98, 99 UG (Universitätsgesetz 2002)

*nur wenn Nettogewinn erzielt wird

4.4 Universität Innsbruck (Uni Ibk)

Das Interview mit Frau PD Dr. Sara Matt-Leubner vom Technologietransfer fand am 18.2.2019 telefonisch statt.

Die Uni Ibk verfügt über eine Prozesslinie für die Verwertung von Dienstleistungen, welche als Homepage veröffentlicht ist (Auszüge davon siehe Anhang 9.4.). Diese Richtlinie sieht eine verhandelbare Vergütung von bis zu 50% an die ErfinderIn vor. In diesem internen Prozess werden zum Teil auch Technologien ohne Schutzrechte, oder auch Software, wie Patente behandelt. In diesen Fällen fließen dann etwaige Einkünfte aus der Verwertung auch direkt an die ErfinderIn.

Ein Alleinstellungsmerkmal der Universität ist ihr aktives Beteiligungsmanagement durch eine Universitäts-Holding, welche bereits 2008 gegründet wurde um sich an universitären Spin-offs zu beteiligen. Dieses Konstrukt wurde geschaffen um rasch Gesellschafterentscheidungen treffen zu können und einen Holding-Beirat mit unternehmerischem Know-How zur Rate ziehen zu können. Die universitären GründerInnen sind auch von Anfang an in diesen Prozess eingebunden und werden in Inkubatorstrukturen auf ihre Rolle als Unternehmer vorbereitet. Die Universität unterstützt darüber hinaus durchaus den Verbleib der Universitätsangehörigen nach der Gründung an der Universität. Abhängig von der dienstrechtlichen Stellung werden hier Möglichkeiten im Rahmen von Nebenbeschäftigungen oder entsprechenden Nutzungsverträgen geschaffen.

Die Universität sieht sich auf einem guten Entwicklungsweg und ist dank einer langjährigen Top-down Strategie als Vorreiterin im Bereich Verwertungsmaßnahmen wahrzunehmen. Es wird jedoch durchaus als Herausforderung wahrgenommen ForscherInnen in GründerInnen und UnternehmerInnen zu entwickeln. Die Vorgehensweise, die im angloamerikanischen Raum teilweise möglich ist, bei denen in universitären Spin-offs den ForscherInnen ein erfahrenes Unternehmerteam zur Seite gestellt werden kann und die WissenschaftlerInnen selbst „nur“ als Leiter von Wissenschaftsabteilungen im Unternehmen agieren, wären durchaus erstrebenswert.

Tabelle 4: Kurzinformation zum Procedere der Uni Ibk bei Dienstfindungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen ⁴⁶ laut Wissensbilanz 2017 ⁴⁷.

<i>Procedere</i>	Verwertungsschlüssel öffentlich?	Ja
	ErfinderInnenbonus?	Ja*
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen am Patent?	Ja
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen an Technologien ohne Schutzrechte?	Ja
	Verwertungsgesellschaft?	Ja
<i>Personal</i>	Anzahl der vollzeitäquivalenten Angestellten in der zuständigen Abteilung (Technologietransfer)	12
	Anzahl der vollzeitäquivalenten ProfessorInnen ⁴⁸	236,2
<i>Kennzahlen</i>	Patentanmeldungen	21
	Verkaufsverträge	17
	VerwertungspartnerInnen	13
	Patenterteilungen	5
	Lizenzverträge	3
	Verwertungs-Spin-offs	1
	Optionsverträge	6

⁴⁶ Definition der Kennzahlen laut WBV

⁴⁷ Wissensbilanz, Universität Innsbruck, 2017, Seite 18 ff.

⁴⁸ nach §§ 98, 99 UG (Universitätsgesetz 2002)

*nur wenn Nettogewinn erzielt wird

4.5 Universität Graz (Uni Graz)

Das Interview mit Mag. Gernot Faustmann vom Technologietransfer fand am 20.2.2019 an der Uni Graz statt.

Die Uni Graz verfügt über eine Prozesslinie für den Aufgriff und die Verwertung von Dienstertfindungen, welche als Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht ist (siehe Anhang 9.5.). Die Universität sieht für aufgegriffene Dienstertfindungen eine einmalige Bonuszahlung an die ErfinderInnen vor, welche unabhängig von Verwertungserlösen ausbezahlt wird. Dieses System wurde als Anreiz für ForscherInnen implementiert. Patente und Technologien ohne Schutzrechte werden in der Rückflussaufteilung grundsätzlich gleich behandelt. Wobei hervorzuheben ist, dass die Erlöse aus nicht patentgenerierten Einnahmen an die ForscherInnen persönlich ausgezahlt werden. Aufgrund der Unterschiedlichkeit universitärer Ausgründungsprojekte sieht die Universität einen standardisierten Umgang mit diesen, nicht zielführend. Die Möglichkeit für ForscherInnen an der Universität im Dienstverhältnis zu verbleiben wird von Fall zu Fall behandelt, eine einheitliche Linie dazu gibt es nicht. Für Ausgründungsbestrebungen wurde neu ein Zentrum für Wissens- und Innovationstransfer gegründet, welche als 100%-Tochter der Universität agieren soll, um potenzielle GründerInnen mit Know-How und auch Räumlichkeiten zu unterstützen.

Die Universität wünscht sich in Zukunft die Einhaltung einer einheitlichen Linie in der Kennzahlenkommunikation von universitären Spin-offs (Anmerkung: Definition laut Wissensbilanz) und sieht die Notwendigkeit weiterer finanzieller Maßnahmen um als Universität oder auch von anderer Seite das Förderungsloch zwischen Technologiereife und Marktreife bei Dienstertfindungen schließen zu können. Dies beinhaltet ebenfalls die Förderung von Prototypenentwicklung. Unumgänglich wird ebenfalls das universitäre Commitment zu einem Top-Down Prozess gesehen, welcher potentiellen GründerInnen in Personal-, Infrastruktur, und Schutzrechtsangelegenheiten, entgegenkommt.

Tabelle 5: Kurzinformation zum Procedere der Uni Graz bei Dienstleistungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen ⁴⁹ laut Wissensbilanz 2017 ⁵⁰.

<i>Procedere</i>	Verwertungsschlüssel öffentlich?	Ja
	ErfinderInnenbonus?	Ja
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen am Patent?	Ja
	Direkte Beteiligung der ErfinderInnen an Technologien ohne Schutzrechte?	Ja
	Verwertungsgesellschaft?	Nein
<i>Personal</i>	Anzahl der vollzeitäquivalenten Angestellten in der zuständigen Abteilung (Technologietransfer)	1
	Anzahl der vollzeitäquivalenten ProfessorInnen ⁵¹	175
<i>Kennzahlen</i>	Patentanmeldungen	10
	Verkaufsverträge	1
	VerwertungspartnerInnen	5
	Patenterteilungen	2
	Lizenzverträge	0
	Verwertungs-Spin-offs	1
	Optionsverträge	3

⁴⁹ Definition der Kennzahlen laut WBV

⁵⁰ Wissensbilanz, Universität Graz, 2017, Seite 25 ff.

⁵¹ nach §§ 98, 99 UG (Universitätsgesetz 2002)

5 Konzept

5.1 Rechtsgebrauch

Die Universitäten verfahren in der Verwertung von Dienstleistungen durchaus unterschiedlich. Trotz eines vereinheitlichten Prozesses und des sehr serviceorientierten Charakters der Technologietransfereinrichtungen auf der einen Seite, durch geregelte Erfindungsmeldungen, Aufgriffsfristen und Unterstützung bei Patentprozessen, zeigen sich auf der anderen Seite vor allem bei Benützungsbewilligungen, Beteiligungen, der Verwertung von Patenten und Technologien ohne Schutzrechte einige Unterschiede.

Nicht alle Universitäten möchten als Inhaberinnen der Patente, die auf Dienstleistungen basieren, diese auch langfristig lizensieren, sondern streben auch eine unmittelbare Veräußerung an (durchaus auch bedingt durch die personelle Ausstattung oder fehlenden Qualifikationen). Nicht alle Universitäten legen die Beteiligungsschlüssel für die ErfinderInnen in Ihren Unterlagen oder auf deren Internetseiten offen, bei manchen durchaus gewollt, da dieser individuell verhandelt wird, bei anderen Universitäten ist dieser Schlüssel wiederum absolut unverhandelbar und wird auch auf Technologien ohne Schutzrechte angewandt. Der Aufwand, welchen die Universitäten hier in den Einrichtungen tätigen ist durchaus beachtlich. So erfolgten in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt 844 Patentanmeldungen durch Universitäten ⁵².

Herauszureichen ist vor allem ein arbeitsrechtlicher Aspekt. So präferieren die einen Universitäten das Ausscheiden einer GründerIn aus dem Dienstverhältnis, wenn ein Spin-off basierend auf einer Dienstleistung mit geltender Benützungsbewilligung erwirkt wird, da sie ein bestehendes Arbeitsverhältnis als Konflikt zur eigentlichen universitären Tätigkeit sehen. Andere wiederum fördern sogar Ausgründungen der Universitätsangehörigen mit gleichzeitigem Verbleib an der Universität, um zum einen Wissen an der Universität zu halten und zum anderen unternehmerisches Denken an JungwissenschaftlerInnen und Studierende weitergeben zu können. Dies geschieht zum einen durch das aktive Anwerben von Professorinnen mit einem Unternehmenshintergrund, bzw. einem aktiven Unternehmen, zum anderen durch großzügige Karenzmodelle um Universitätsangehörigen die Arbeit im selbst neugegründeten Unternehmen zu erleichtern.

⁵² Universitätsbericht, BMBWF, 2017, Seite 309.

Auch die Möglichkeit im Rahmen einer Beteiligungsgesellschaft (als 100%-Tochter der Universität ⁵³) als Gesellschafterin sich an universitären Spin-offs zu beteiligen wird unterschiedlich verfolgt und als gewünschte Strategie für die Zukunft gesehen. Zum einen wird diese Ausgliederung als Möglichkeit erachtet als aktive Gesellschafterin über einen langen Zeitraum mehr Gewinn an die Universität zurückzuführen, als im Rahmen von Lizenzverträgen möglich, zum anderen wird durchaus diese Langwierigkeit in anderen Prozessen als Problem angesehen, da z.B. jeder Beteiligungsschritt einer Beteiligungsgesellschaft einer Universität vom Universitätsrat genehmigt werden muss ⁵⁴. Die langfristige Verfolgung dieser Maßnahmen wird durch den Stellencharakter der TechnologietransfermitarbeiterInnen verstärkt, da oft keine unbefristeten Globalmittelstellen hier zur Verfügung stehen (Anstellung erfolgt(e) oftmals in befristeten Kurzverträgen über Projektmittel).

Von der Implementierungsherausforderung abgesehen, sehen einige Universitäten die langfristige Beteiligung an Unternehmen und dabei auch die aktive Rolle als Gesellschafterin im Prinzip durchaus als aktive Möglichkeit an wissenschaftliche Erkenntnisse, die im Rahmen von steuerlichen Mitteln an einer Universität entstanden sind, an die Gesellschaft rückzuführen. Es stellt unter anderem die einzige Möglichkeit dar steuerrechtlich Gewinn zu erwirtschaften, da die Universitäten nicht den Bestimmungen der GewO unterliegt ⁵⁵.

5.2 Nachhaltigkeitsprozesse als universitärer Auftrag

Die Universität hat neben ihrem Auftrag als Wissenserschließlerin und Wissensentwicklerin die Aufgabe Universitätsangehörige bei der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis zu unterstützen und weiters die gesellschaftliche Einbindung von Ergebnissen zu fördern ⁵⁶. Die Rückführung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die soziale Gesellschaft ist somit nicht nur ein rein gesellschaftlicher, sondern ein ebenso gesetzlicher Auftrag an die Universitäten.

Die nachhaltige Verankerung von Technologietransferprozessen an der Universität als eigene Säule hat sich im letzten Jahrzehnt erst herauskristallisiert (nicht alle Universitäten hatten Mittel des Globalbudgets für Personal zur Verfügung gestellt, die Finanzierung erfolgte oft noch längere Zeit auch auf Basis von Projekten). Mit der Möglichkeit Dienstleistungen von

⁵³ § 10 Abs.1 UG (Universitätsgesetz 2002), Gesellschaften, Stiftungen, Vereine.

⁵⁴ § 21 Abs.1 UG (Universitätsgesetz 2002), Universitätsrat.

⁵⁵ Hanusch, BGBl. Nr. 194/1994; § 18 UG (Universitätsgesetz 2002), Gewerbe- und abgabenrechtliche Stellung der Universitäten.

⁵⁶ § 3 UG (Universitätsgesetz 2002), Aufgaben.

Universitätsangehörigen mittels eines Aufgriffsrechts und Werknutzungsrechts verwerten zu können, wurden hier für die Universität mit dem UG 2002 neue Möglichkeiten geschaffen. Der Aufwind der Start-up Szene in Österreich in den letzten Jahren ^{57,58} verhilft Universitätsangehörigen überdies zu einem neuen Bewusstsein über die Möglichkeiten der rein wissenschaftliche Tätigkeit hinaus. Die Universität mit ihrer Aufgabe, Berufsvorbildung leisten zu müssen ⁵⁹, muss hier auch im Rahmen der Ausbildung für den nicht reinen universitären Bereich ihre Stellung stärken, da nur ein Bruchteil der Universitätsangehörigen nach ihrer akademischen Ausbildung (Doktorat und PostDoc-Phase) an der Universität verbleiben kann und/oder eine akademische Karriere anstrebt ⁶⁰. Die Aufgabe der Universität ist es nun, die Universitätsangehörigen zu informieren und zu schulen, dass durch den gesellschaftlichen Auftrag dieses Handlungsfeld einer Rückführung von universitär generiertem Wissen durchaus mit einem unternehmerischen Prozess vereinbar ist. Es gilt dieses Prinzip als neues Berufsbild in das universitäre Konzept zu integrieren.

5.3 Handlungsempfehlungen und Diskussion

Nach eingehender Betrachtung des rechtlichen Kontexts und Beispiele aus der Praxis scheint es, als wäre an den Universitäten das Potenzial der Verwertbarkeit von Patenten und Rechten auf geistiges Eigentum nicht vollends ausgeschöpft. Dies spiegelt sich nicht nur in fehlenden einheitlichen Regelungen, sondern vor allem in der personellen Ausstattung der inneruniversitären rechtsberatenden Einrichtungen wieder. Trotz der verpflichtenden Einrichtung einer Technologietransfereinheit an jeder Universität, sind die Abläufe an den einzelnen Universitäten und vor allem die strategische Ausrichtung doch sehr unterschiedlich.

Die Wissens- und Technologietransfereinheiten an den Universitäten sind im Rahmen einer gesellschaftlichen Zielsetzung im Universitätsgesetz verankert ⁶¹. Nicht alle Universitäten informieren gezielt öffentlich und leicht zugänglich ihre Universitätsangehörige über eine Möglichkeit einer Überlassung von Nutzungsrechten und auch mögliche Aufteilungsschlüssel oder sogar Erfinderprämien. Wünschenswert wäre eine einheitliche Regelung, die auch die Wirtschaftlichkeit mitberücksichtigt. Es könnte zum Beispiel eine Überlassung von geistigem

⁵⁷ Universitätsbericht, 2017, Seite 47.

⁵⁸ Ecker/Gassler, Akademische Spin-offs: Das universitäre Gründungsökosystem in Österreich und der Nutzen von Spin-offs für die Herkunftsuniversität.

⁵⁹ § 3 UG (Universitätsgesetz 2002), Aufgaben.

⁶⁰ Universitätsbericht, BMBWF, 2017, Seite 81 ff.

⁶¹ § 13 UG (Universitätsgesetz 2002), Leistungsvereinbarungen.

Eigentum, Dienstleistungen, oder Patenten mit den Ausgründern einheitlich in Betriebsvereinbarungen geregelt und vereinbart werden, die z.B. eine prozentuale Beteiligung nach erfolgreicher Start-up Phase beinhaltet (z.B. im Rahmen einer Benützungsbewilligung oder Lizenzvereinbarung). Zu berücksichtigen ist hierbei auch der Fall, dass pauschale Vergütungen im Rahmen von Überlassungsregelungen an die ErfinderInnen, wie in einigen Dienstverträgen geregelt, durchaus im Nachhinein eingebracht werden können. Stellt sich in weiterer Folge heraus, dass die Erfindung für den Arbeitgeber einen höheren Wert hat, als bei Abschluss der Pauschalvereinbarung angenommen, kann es anschließend zu einer nachträglichen Anpassung der Vergütung kommen, wenn die ArbeitnehmerInnen bei Abschluss der Pauschalvereinbarung auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich verzichtet hat⁶². Die Bewusstseinsbildung und eventuelle Neudefinition vom Berufsbild der WissenschaftlerInnen welche im Rahmen ihrer Tätigkeit Werke schaffen, die von der Universität an ihrer Stelle verwertet werden (müssen) ist hierbei ein wichtiger Punkt.

Die Vereinheitlichung über alle Universitäten bezüglich der ErfinderInnenvergütung oder Beteiligungsschlüssel wird hier nicht in den Vordergrund gestellt. Transparentes Umgehen der Information könnte sogar als Marketingwerkzeug der Universitäten im Anwerben von ProfessorInnen und JungwissenschaftlerInnen verwendet werden und einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Prekär wird die Lage vorallem bezüglich personeller Ausstattung im Bereich der Technologietransfereinheiten beurteilt – so stehen und fallen Verfolgung und Implementierung von strategischen Maßnahmen und Veränderung einem Bottom-up Prozess, der (fast) ausschließlich an Einzelpersonen hängt. Diese Personen verhandeln im Namen der Universität über Lizenzvereinbarungen und Beteiligungen ohne persönliche (oder auch abteilungsspezifische) Gewinnbeteiligung. Auch in diesem Rahmen wäre das Modell einer Beteiligungsgesellschaft als 100%-Tochter einer Universität von Vorteil, um den Mittelpersonen, die im Namen der Universität eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzung von inneruniversitär generiertem Wissen am freien Markt erst ermöglichen, eine adäquate Entlohnung und Stellenbeschreibung zu realisieren. Dies könnte durchaus im Rahmen bereits bestehender Personalstrukturen an den Universitäten implementiert werden, in dem die Technologietransferschnittstellen an den Universitäten verbleiben und ihre Rolle als Anlaufstelle für Universitätsangehörige als Servicestelle bei Dienstleistungen weiter wahrnehmen, aber die sogenannte Transferleistung (also Verwaltung der Patente, Vergabe von Lizenzen, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen) in einer Gesellschaft ausgegliedert werden. Eine Frage, die sich hier

⁶² *Ihradska/Knell.*

stellt, ist, ob eine entsprechende Gesellschaft auch für alle Universitäten agieren könnte und somit die Rolle für alle 22 österreichischen Universitäten übernimmt. Dieses Konstrukt könnte auch für die Wirtschaft als gute und attraktive Anlaufstelle dienen und auch mit entsprechender Außenwirkung implementiert werden.

Eine weitere Maßnahme um neben intrinsischen, also Bottom-up Strategien der Universität nicht nur ad-hoc zu reagieren, wäre vor allem eine finanzielle Stärkung der drittmittelgebenden Grundlagenforschungsinstrumente, wie z.B. dem Wissenschaftsfonds (FWF) ⁶³. Der Großteil der durch Drittmittelforschung erwirkten Dienstleistungen ist aus ebendiesen Forschungsprojekten zu verzeichnen. Dies mag auf den ersten Blick fast willkürlich erscheinen, stellen doch die Österreichische Forschungs- und Förderungsgesellschaft (FFG) ⁶⁴, die Christian Dopplergesellschaft (CDG) ⁶⁵ oder auch die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) ⁶⁶ jedes Jahr hohe Summen für Forschungsvorhaben in Kooperation mit Unternehmen für die Forschung an Universitäten kompetitiv zur Verfügung stellen. Forschungsvorhaben aus diesen Drittmittelprojekten können aber vertraglich nur bedingt von den ForscherInnen der Universität selbstständig verwendet werden und unterliegen oft strengen Richtlinien der kooperierenden Unternehmen. Es erfolgen also meist keine Ausgründungen aus in diesen Konstrukten resultierenden Forschungsergebnissen. Außer Abrede steht hierbei die Sinnhaftigkeit dieser Forschungsförderung im Rahmen von gemeinsamen Projekten der Universität und der Wirtschaft im allgemeinen, jedoch unterliegt die Universität dem Grundsatz der Forschungsfreiheit ⁶⁷ und diese kann im eigentlichen Sinne nur durch Drittmittelprojekte ohne Auftragsforschungsbezug ermöglicht werden. Eine massive Stärkung des FWFs Budgets wäre hier meiner Meinung nach eine geeignete und vor allem auch relative schnelle Maßnahme um Spin-offs an Universitäten gezielt und langfristig zu fördern.

Auf arbeitsrechtlicher Ebene wären in Bezug auf Verstöße gegen Verwertungsregelungen, nicht getätigte Dienstleistungsmeldungen mit angeschlossenem Patent oder Tätigkeiten welche im Rahmen der Konkurrenzklausele relevant wären, Maßnahmen durchaus erstrebenswert. Auch wenn die positiven Erfahrungen der Universitäten (also sachgemäß durchgeführte Abwicklung der Dienstleistung) überwiegen, spielt hier vor allem das Verhalten der Rektorate eine Rolle. Werden Verstöße nicht weiter arbeitsrechtlich verfolgt und bleiben konsequenzlos, trägt dies nicht zur positiven Bewusstseinsbildung und Vorbildwirkung für

⁶³ FWF, Der Wissenschaftsfonds, <<https://www.fwf.ac.at/>>.

⁶⁴ FFG, Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, <<https://www.ffg.at/>>.

⁶⁵ CDG, Christian Doppler Forschungsgesellschaft, <<https://www.cdg.ac.at/>>.

⁶⁶ LBG, Ludwig Boltzmann Gesellschaft, <<https://www.lbg.ac.at/>>.

⁶⁷ § 105 UG (Universitätsgesetz 2002), Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit.

zukünftige WissenschaftlerInnen bei. Auch wenn die Hauptaufgabe der Universität in der Generierung von Wissen durch freie Forschung verankert ist, wäre es erstrebenswert auch auf dienstrechtlicher Ebene der Bezug zur Universität als Bewahrerin des dort generierten Wissens herauszustellen und klar zu kommunizieren. Dieser arbeitsrechtliche Aspekt reiht sich in eine gezielte Top-Down Strategie ein, um unternehmerische Kultur WissenschaftlerInnen weniger anzuerziehen, als sich deren Verantwortung bewusst zu werden. Gerade der interdisziplinäre Charakter einer Universität könnte hier der Nährboden sein um ErfinderInnen in ihrer eigentlichen Tätigkeit zu unterstützen und ihnen erfahrene UnternehmerInnen voranzustellen. Diese Möglichkeit würde somit einen Verbleib der ForscherInnen an der Universität erlauben und nicht (unerfahren) als GeschäftsführerIn zu agieren. Gleichzeitig wäre der Gedanke generiertes Wissen nach außen zu tragen, die wirtschaftliche Verwertung zu stärken – also universitäre Spin-offs zu fördern, und somit der Gesellschaft rückzuführen, gewahrt.

5.4 Conclusio

Um universitäre Spin-offs im universitären Bereich zu fördern und muss eine langfristige und einheitliche Top-down Strategie implementiert werden, welche die Universitäten und deren Technologietransfereinrichtungen unterstützt. Diese Maßnahme muss mittels dreier Pakete umgesetzt werden:

Ausgliederung einer Beteiligungsgesellschaft:

In erster Linie bedeutet dies eine Ausgliederung der Transferbereiche, also die Gründung einer 100%-Tochter oder Holding, damit die Universität als Gesellschafterin agieren kann. Diese Struktur könnte als gemeinsame Holding aller Universitäten geführt werden, um Maßnahmen zu vereinheitlichen und Know-How zu bündeln.

Stärkung des Grundlagenforschungssektors:

Um universitätsgenerierte Dienstleistungen zu fördern bedarf es einer massiven Stärkung der finanziellen Mittel des Drittmittelsektors. Die Universität kann Dienstleistungen der Universitätsangehörigen nur dann ohne Einschränkung verwerten, wenn diese im Rahmen von FWF-Projekten oder mit Mitteln des Globalbudgets umgesetzt werden.

Ausübung arbeitsrechtlicher Maßnahmen:

Um die Bewusstseinsbildung an der Universitätsangehörigen zu stärken bedarf es neben der gezielten Information der Servicestellen des Technologietransfer bei der Unterstützung von Patentierungsprozessen und Gründungsbestrebungen (einheitli-

che und veröffentliche Regelungen sind hierbei anzustreben) ebenfalls Maßnahmen falls die im UG verankerten Rechte nicht eingehalten werden. Die Universität muss hierbei aktiv die Aufgabe wahrnehmen das generierte Wissen nicht nur weiterzugeben sondern auch darauf zu achten, dass sie selbst als Verwerterin agiert.

5.5 Maßnahmenkatalog

Maßnahmenkatalog für die österreichischen Universitäten für die Vereinheitlichung einer Strategie zur Förderung und nachhaltigen Implementierung von universitären Spin-offs

1. Verbindlicher öffentlicher Verwertungsschlüssel für Dienstfindungen
2. ErfinderInnenvergütung für aufgegriffene Dienstfindungen (direkt an die ErfinderIn)
3. Veröffentlichung der Höhe des ErfinderInnenvergütung
4. Gleichbehandlung von Patenten und Technologien ohne Schutzrechte für ErfinderInnenbeteiligungen
5. Direkte Beteiligung der ErfinderInnen an Patenten und Technologien ohne Schutzrechte
6. Arbeitsrechtliche Lösung für AusgründerInnen über die Möglichkeit des Verbleibs in einem universitären Dienstverhältnis
7. Implementierung von Konventionalstrafen für Vergehen gegen Zuwiderhandlung im Rahmen des UrhG
8. Verpflichtende Vereinheitlichung der oben genannten Maßnahmen 1.-7. für alle österreichischen Universitäten
9. Aufstockung der personellen Kapazitäten der Technologietransfereinrichtungen basierend auf der Anzahl der vollzeitäquivalenten ProfessorInnen im Verhältnis 10:1 (vollzeitäquivalente ProfessorInnenstellen ⁶⁸ : vollzeitäquivalente Personen verantwortlich für den Technologietransferbereich)
10. Gründung einer gesamtösterreichischen Beteiligungsgesellschaft
11. Beteiligung an universitären Spin-offs erfolgt ausschließlich durch die in Punkt 10. genannte Beteiligungsgesellschaft

⁶⁸ nach §§ 98, 99 UG (Universitätsgesetz 2002)

6 Literaturverzeichnis

CDG, Christian Doppler Forschungsgesellschaft, <<https://www.cdg.ac.at/>>, aufgerufen am 15.02.2019

Ecker/Gassler, Akademische Spin-offs: Das universitäre Gründungsökosystem in Österreich und der Nutzen von Spin-offs für die Herkunftsuniversität

FFG, Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, <<https://www.ffg.at/>>, aufgerufen am 15.02.2019

FWF, Der Wissenschaftsfonds, <<https://www.fwf.ac.at/>>, aufgerufen am 15.02.2019

Hanusch, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994

Homar, Dienstnehmererfindung (Stand 26.1.2018, Lexis Briefings in lexis360.at),

Ihradska/Knell, Dienstvertrag - Dienstleistungen und Urheberrecht (Stand 18.2.2019, Lexis Briefings in lexis360.at),

Kusznier, Werknutzungsrechte, freie Nutzung und Beschränkungen (Stand 30.10.2017, Lexis Briefings in lexis360.at),

Lang, 10 Jahre Gebrauchsmusterschutz in Österreich - Rückblick und Ausblick, OGH 4 Ob 6/96, ÖBI 2005/14

LBG, Ludwig Boltzmann Gesellschaft, <<https://www.lbg.ac.at/>>, aufgerufen am 15.02.2019

Österreichisches Patentamt, Dienstleistungen,
<<https://www.patentamt.at/quicklinks/wiki/dienstleistung/>>, aufgerufen am 02.04.2019

Statista, Gründungen und Start-ups in Österreich, 2018
<<https://de.statista.com/statistik/studie/id/43845/dokument/gruendungen-und-start-ups-in-oesterreich/>>, aufgerufen am 10.10.2018

Universitätsbericht, BMBWF, 2017, Seite 47

—, BMBWF, 2017, Seite 309

—, BMBWF, 2017, Seite 81 ff

Wissensbilanz, Medizinischen Universität Wien, 2017, Seite 62 ff

—, Technischen Universität Wien, 2017, Seite 18 ff

—, Universität für Bodenkultur, 2017, Seite 19 ff

—, Universität Innsbruck, 2017, Seite 18 ff

—, Universität Graz, 2017, Seite 25 ff

WKO, Start Ups, 2018 <<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start-ups.html>>, aufgerufen am 10.10.2018

7 Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ARD	Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis
AngG	Angestelltengesetz
Art	Artikel
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BOKU	Universität für Bodenkultur
bzw.	beziehungsweise
CDG	Christian Doppler Gesellschaft
f	folgend
ff	fortfolgend
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GZ	Geschäftszahl
IHS	Institut für höhere Studien
KV	Kollektivvertrag
LBG	Ludwig Boltzmann Gesellschaft
MedUni Wien	Medizinische Universität Wien
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖBI	Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
PatG	Patentrechtsgesetz

Rz	Randzahl
StF	Stammfassung
TU Wien	Technische Universität Wien
Uni Graz	Universität Graz
Uni Ibk	Universität Innsbruck
UG	Universitätsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
WB	Wissensbilanz
WBV	Wissensbilanzverordnung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z.B.	zum Beispiel
ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Procedere der MedUni Wien bei Dienstfindungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen laut Wissensbilanz 2017 .	15
Tabelle 2: Kurzinformation zum Procedere der TU Wien bei Dienstfindungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen laut Wissensbilanz 2017	17
Tabelle 3: Kurzinformation zum Procedere der BOKU bei Dienstfindungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen laut Wissensbilanz 2017	19
Tabelle 4: Kurzinformation zum Procedere der Uni Ibk bei Dienstfindungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen laut Wissensbilanz 2017	21
Tabelle 5: Kurzinformation zum Procedere der Uni Graz bei Dienstfindungen, personeller Ausstattung des Technologietransfers, Anzahl der ProfessorInnen an der Universität und zu Kennzahlen laut Wissensbilanz 2017	23

9 Anhang

9.1 Interviewleitfaden

- Die Ausgründungen basierend auf Dienstleistungen von Universitätsangehörigen werden im Rahmen der Wissensbilanz von der Universität erfasst. Wie viele gab es im Jahr 2018?
- Gibt es eine einheitliche Strategie für die Festsetzung einer Benützungsbewilligung der Dienstleistung? Wenn ja, in welcher Höhe (Beteiligung)?
- Gibt es für Ausgründungen Unterstützung in juristischen Belangen? Wenn nein, warum nicht?
- Möchte die Universität Ausgründungen fördern? Wenn ja, was wünscht sie sich für die Zukunft?

9.2 Richtlinie für den Aufgriff von Dienstertfindungen TU Wien

Die Technische Universität Wien stellt folgende Broschüre zur Information online zur Verfügung (Stand Februar 2019):

Mitteilung der Vizerektorin / des Vizerektors für Forschung & Innovation betreffend Umgang mit Dienstertfindungen an der Technischen Universität Wien

(online 04.07.2018)

Anmerkung: diese Mitteilung (MBL Nr. 210/2018) ersetzt die Mitteilung MBL Nr. 132/2010. Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 17/2018 (Ifd. Nr. 210)

Im Universitätsgesetz 2002, §106 Abs. 2 und 3 ist geregelt, dass die Universität ein Aufgriffsrecht an Dienstertfindungen hat. D.h. die Universität kann Dienstertfindungen für sich in Anspruch nehmen und die Rechte daran auch an Dritte weitergeben. Die Universität ist verpflichtet, die Erfinder_innen innerhalb von 3 Monaten nach Meldung der Erfindung von einem Aufgriff zu informieren und im Falle eines Aufgriffs eine angemessene Vergütung an die Erfinder_innen zu leisten. Zu diesen gesetzlichen Regelungen werden von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Forschung & Innovation folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von Mitarbeiter_innen der Technischen Universität Wien gemacht werden, sind unverzüglich von den Erfinder_innen an die Technische Universität Wien zu melden, mit Ausnahme jener Erfindungen, die unzweifelhaft keine Dienstertfindungen sind. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Finanzierungsquelle eines allfälligen Forschungsprojektes in dem die Erfindung entstanden ist.
2. Die Meldepflicht gilt für alle Dienstnehmer_innen der Technischen Universität Wien sowie Beamte, die dem "Amt der Technischen Universität Wien" zugewiesen sind. Nicht betroffen sind Student_innen, Diplomand_innen und Dissertant_innen ohne Dienstverhältnis zur Technischen Universität Wien, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit ihnen getroffen wurde.
3. Die Meldung hat an den Fachbereich Forschungs- und Transfersupport der Technischen Universität Wien (Karlsplatz 13 / E058-02, 1040 Wien) zu erfolgen. Dafür ist das Erfindungsmeldungsformular der Technischen Universität Wien zu verwenden, das unter <http://www.tuwien.ac.at/dle/transfer/downloads/> verfügbar ist. Die Erfinder_innen senden das ausgefüllte und unterschriebene Formular gegebenenfalls mit Anlagen an den Fachbereich Forschungs- und Transfersupport.
4. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Forschung & Innovation wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung beim Fachbereich Forschungs- und Transfersupport, über Aufgriff oder Freigabe entscheiden und diese Entscheidung den Erfinder_innen mitteilen.
5. Bis zur Entscheidung der Technischen Universität Wien, bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung, ist die Erfindung von den Erfinder_innen geheim zu halten (PatG §13). Auch die Technische Universität Wien und ihre mit der Bearbeitung von Erfindungsmeldungen befassten Mitarbeiter_innen sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Zieht

die Technische Universität Wien externe Experten zur Beurteilung der gemeldeten Erfindung bei, so werden diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.

6. Bei Dienstervfindungen, bei denen die Verwertungsrechte ganz oder teilweise durch Verträge gebunden sind und bei denen der Vertragspartner fristgerecht erklärt, diese Rechte in Anspruch nehmen zu wollen, verpflichtet sich die Technische Universität Wien, die Erfindung aufzugreifen und die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner zu übertragen. Die Leiter_innen von Organisationseinheiten bzw. die gem. §28 UG2002 Bevollmächtigten haben bereits bei Vertragsabschluss darauf zu achten, dass jedenfalls vereinbart wird, dass der Vertragspartner mit dieser Richtlinie verträgliche Fristen einhält und im Falle der Inanspruchnahme von Verwertungsrechten eine gesonderte angemessene Vergütung an die Technische Universität Wien leistet, die auch die Erfindervergütung beinhaltet.

7. Bei einem Aufgriff durch die Technische Universität Wien wird gemeinsam mit den Erfinder_innen und evtl. unter Hinzuziehung externer Experten ein Verwertungsplan erstellt. Patentkosten für eine aufgegriffene Erfindung werden von der Technischen Universität Wien bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

8. Alle Erlöse (vom Vertragspartner gesondert für Erfindungen bezahlte Vergütungen bei Dienstervfindungen gemäß Punkt 6, Optionsgebühren, Lizenzgebühren, Verkaufserlöse), die aus der Verwertung einer aufgegriffenen Erfindung tatsächlich an die TU Wien fließen (nachfolgend kurz "Erlöse" genannt) unterliegen dem folgenden Aufteilungsschema: - Von den ersten Erlösen erhält der/die Erfinder_in eine einmalige Erfinderprämie von EUR 2000,- (als Teil der Erfindervergütung gemäß §8 PatG; bei Erlösen unter EUR 2000,- wird die Erfindervergütung in der Höhe dieser Erlöse ausbezahlt). Nach Abzug der einmaligen Erfinderprämie sowie nach Abzug der angefallenen Kosten (Anwalts- und Patentanmeldekosten, ggf. Kosten bis zur Erteilung, ggf. Jahresgebühren, ggf. Jahresgebühren, ggf. Kosten für einen externen Vermittler/Verwertungspartner) ergeben sich die Nettoerlöse.
- Von diesen Nettoerlösen erhält 35% der/die Erfinder_in (als Erfindervergütung gemäß §8 PatG), jeweils 12,5% das Institut und die Forschungsgruppe, denen der/die Erfinder_in zugeordnet sind (sofern keine Forschungsgruppe existiert, erhält der Forschungsbereich 12,5%; sofern auch kein Forschungsbereich existiert, erhält das Institut 25%), und 40% die TU Wien (zentral)
- Sind mehrere Erfinder_innen der TU Wien an der Erfindung beteiligt, werden die einmalige Erfinderprämie sowie die Erlösanteile entsprechend den Erfinderanteilen, die in der Erfindungsmeldung angegeben sind, aufgeteilt.

Bei Dienstervfindungen gemäß Punkt 6, die in Projekten entstanden sind, die mindestens zu Vollkosten (gemäß jeweils aktueller Richtlinie der TU Wien) kalkuliert wurden und in denen der Vertragspartner vertraglich nicht verpflichtet ist, eine separate Vergütung für Erfindungen zu leisten, gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen Folgendes: Sämtliche Erfinder der TU Wien aller Erfindungen, die in einem solchen Projekt entstehen, erhalten gemeinsam insgesamt 1% der vom Vertragspartner tatsächlich bezahlten Projektsomme abzgl. allfälliger Umsatzsteuer. Mehrere Erfindungen, die in einem Projekt entstanden sind, werden gleich gewichtet. Diese Vergütung für den/die Erfinder wird aus dem eingehobenen internen Kostenersatz geleistet.

9. Die den Erfinder_innen gemäß Punkt 8 zustehenden Beträge und Prozentsätze inkludieren sämtliche allfälligen Steuern (insbesondere Einkommens- bzw. Lohnsteuer und USt) und Sozialversicherungsbeiträge.

10. Hat die Technische Universität Wien eine Erfindung freigegeben, so verbleibt die Erfindung bei den Erfinder_innen.

Nähere Informationen über den Umgang mit Erfindungen und über Patente erhalten Sie beim
Fachbereich Forschungs- und Transfersupport der Technischen Universität Wien
<https://www.tuwien.ac.at/index.php?id=15327>

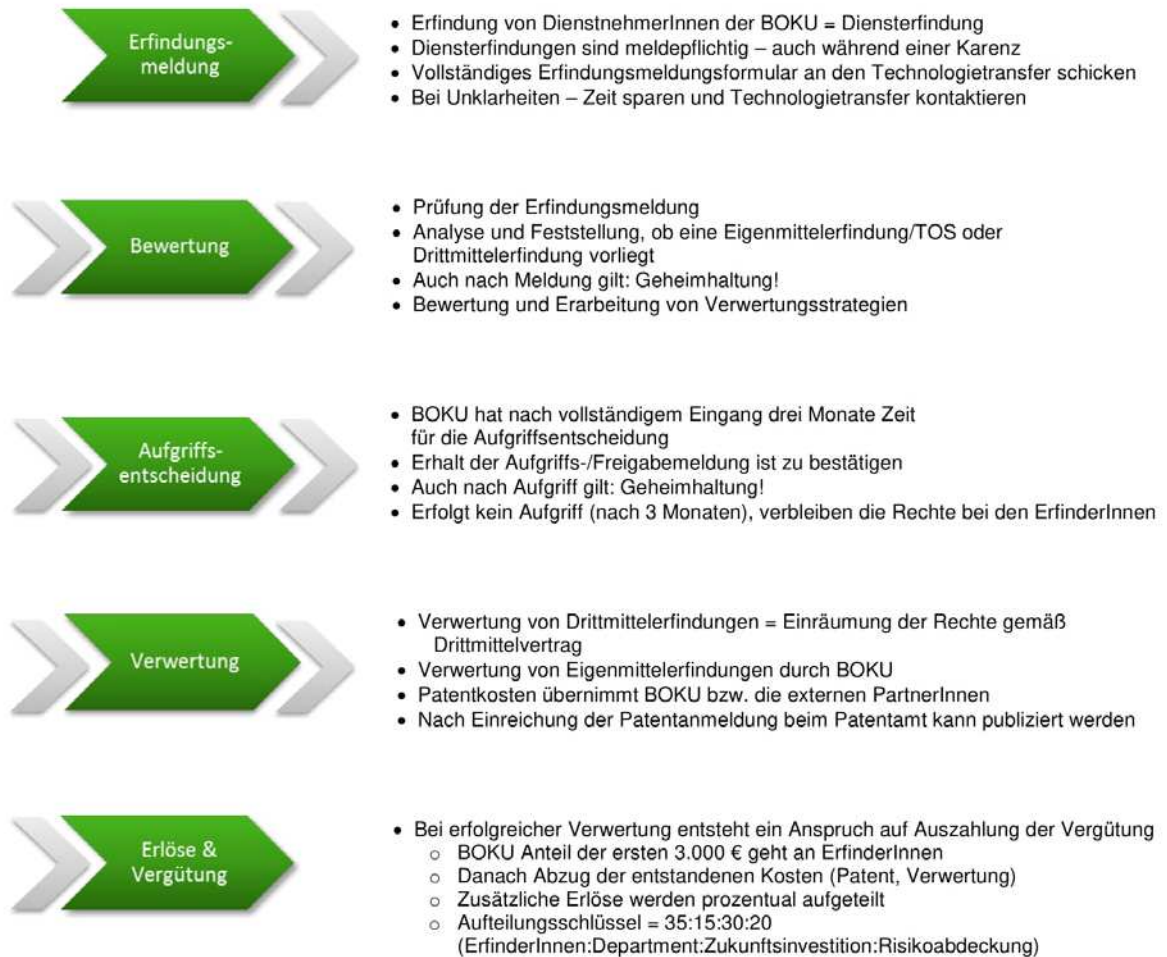
Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Masterarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

9.3 Richtlinie für den Aufgriff von Dienstleistungen BOKU

Die Universität für Bodenkultur stellt folgende Broschüre zur Information online zur Verfügung (Stand Februar 2019):



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Masterarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar.
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



ERFINDUNGSANMELDUNG



Gemäß § 106 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz stehen Dienstleistungen, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder zur Universität gemacht werden, der Universität zu.
 Alle Erfindungen gemäß § 7 Abs. 3 PatG, die zum Teil oder zur Gänze von DienstnehmerInnen der BOKU gemacht werden, sind von den ErfinderInnen der BOKU zu melden.

Meldepflichtig sind alle in einem Anstellungsverhältnis zur BOKU stehenden Personen (gilt auch für karenzierte DienstnehmerInnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen einer Dienstleistung erfüllt sind). Demzufolge sind Studierende, DiplomandInnen und DissertantInnen ohne Dienstverhältnis zur BOKU nicht betroffen (hier ist daher eine gesonderte Vereinbarung zu treffen).

- Erfindungen von DienstnehmerInnen der BOKU, bei welchen es keinen Rechtsanspruch von Dritten auf Übertragung gibt, werden als **Eigenmittelerfindungen** bezeichnet.
- Erfindungen von DienstnehmerInnen der BOKU, die im Rahmen eines Forschungsprojektes mit Dritten entstehen, werden als **Drittmittelerfindungen** bezeichnet. Hier sind die im Rahmen von Forschungsaufträgen oder Kooperationen mit Dritten (insbes. Industriepartnern), enthaltenen Verpflichtungen betreffend Übertragung von Rechten bzw. die Einräumung von Verwertungsrechten an Erfindungen zu beachten. In der Regel besteht ein Rechtsanspruch Dritter auf Übertragung der schutzrechtsfähigen Erfindungen, die im jeweiligen Projekt generiert werden.
- Als **Technologie ohne Schutzrecht (TOS)** werden Technologien bezeichnet, die nicht schutzrechtsfähig sind (z.B. Zelllinien) bzw. für die kein Schutzrecht angestrebt wird, jedoch als Wissen bzw. Know-How (z.B. in ein Projekt) eingebracht werden.
- Einen Sonderfall stellt die Programmierung von **Software** dar. Wird ein sogenannter „technischer Effekt“ erzielt, kann Software patentiert werden und somit als **Eigenmittelerfindung/Drittmittelerfindung** gewertet werden. Ist dieser „technische Effekt“ nicht gegeben, wird die **Software als TOS** gewertet. Durch andere gewerbliche Schutzrechte, wie z.B. **Designschutz, Markenschutz** etc. kann Software zusätzlich zum **Urheberrecht** geschützt werden.

Die **Meldung** einer **Dienstleistung** erfolgt mittels **Erfindungsmeldungsformular** ([Download-Link](#)), welches auch auf der Website in der aktuell gültigen Fassung verfügbar ist. Die ErfinderInnen senden das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular im Original inklusive aller erforderlichen Unterlagen (ggf. Kopien von relevanten Verträgen, Skizzen und genannten Publikationen) per Hauspost oder Post an:

BOKU Forschungsservice
 Technologietransfer
 Gregor-Mendel-Straße 33
 A – 1180 Wien

Ab dem **Datum** des **vollständigen Eingangs** hat das Rektorat drei Monate Zeit der Erfinderin oder dem Erfinder über einen Aufgriff der Dienstleistung Mitteilung zu machen.

Als vollständig eingelangt gelten nur jene Erfindungsmeldungen, welche alle notwendigen Dokumente zur Prüfung enthalten und anschließend durch eine positive Rückmeldung der BOKU offiziell bestätigt werden.

- Erfindung von DienstnehmerIn der BOKU = Dienstleistung
- Dienstleistungen sind meldepflichtig – auch während einer Karenz
- Vollständiges Erfindungsmeldungsformular an den Technologietransfer schicken
- Bei Unklarheiten – Zeit sparen und Technologietransfer kontaktieren



BEWERTUNG



Nach Eingang der Erfindungsmeldung prüft der Technologietransfer die formalen Angaben und die rechtliche Rahmenbedingungen der Erfindung.

- Bei **Eigenmittelerfindungen** wird die Patent- und Marktfähigkeit der Erfindung durch eine interne Bewertung überprüft. Für diese Beurteilung werden bei Bedarf weitere externe ExpertInnen bzw. Patentverwertungsagenturen und PatentanwältInnen beigezogen.
- Bei einer **Drittmittelerfindung** werden die damit verbundenen und abgeschlossenen Verträge geprüft. Auf Basis der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung überträgt die BOKU die Eigentums- und/oder Verwertungsrechte an den Vertragspartner. Die für den Abschluss von Verträgen berechtigten Personen haben bereits vor Vertragsabschluss darauf zu achten, dass die Rechteinhaberschaft und Verwertung von Erfindungen ausreichend definiert sind, vertragliche Fristen der Vertragspartner für Mitteilungen über die Inanspruchnahme von Erfindungen eingehalten werden und dass Regelungen über Vergütungen (inkl. Erfindervergütungen) im Vertrag berücksichtigt werden.
- Bei **TOS** werden die Rahmenbedingungen (Marktfähigkeit) geprüft und in Absprache mit den ErfinderInnen die weitere Vorgehensweise geplant.

Bis zur Entscheidung der BOKU bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung ist die Erfindung von den ErfinderInnen jedenfalls geheim zu halten.

Auch alle mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung betrauten MitarbeiterInnen sowie externe ExpertInnen sind zur Geheimhaltung verpflichtet bzw. sind ggf. Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen.

- Prüfung der Erfindungsmeldung
- Analyse und Feststellung ob eine Eigenmittelerfindung/TOS oder Drittmittelerfindung vorliegt
- Auch nach Meldung gilt: Geheimhaltung!
- Bewertung und Erarbeitung von Verwertungsstrategien



Seite 4/8

AUFGRIFFSENTSCHEIDUNG



Sofern die BOKU die Rechte an der gemeldeten Erfindung aufgreift, muss sie dies innerhalb von drei Monaten nach dem vollständigen Eingang der Erfindungsmeldung mitteilen. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Bewertung durch die BOKU und/oder externe ExpertInnen.

Bei einem Aufgriff werden die ErfinderInnen schriftlich verständigt und müssen den Erhalt der Aufgriffsentscheidung, ebenfalls schriftlich, bestätigen. Dazu wird bei der Mitteilung über den Aufgriff auch ein Empfangsbestätigungsformular mitgeschickt, welches per Hauspost oder Post an das Forschungsservice zu retournieren ist.

*BOKU Forschungsservice
Technologietransfer
Gregor-Mendel-Straße 33
A – 1180 Wien*

Der Aufgriff entbindet noch nicht von der Verpflichtung zur Geheimhaltung. Erst ab dem Zeitpunkt einer Schutzrechtsanmeldung oder nach einer Freigabe durch den Technologietransfer, können Ergebnisse oder die Erfindung zur Gänze veröffentlicht werden.

Wenn sich im Rahmen der Prüfung herausstellt, dass es sich bei der Erfindung um keine Diensterfindung handelt, bzw. die Universität sich gegen einen Aufgriff der Diensterfindung entscheidet, verbleibt das Recht an der Erfindung bei den ErfinderInnen selbst. Auch in diesem Fall werden die ErfinderInnen schriftlich verständigt und müssen den Erhalt dieser Verständigung ebenfalls schriftlich mittels Empfangsbestätigungsformular bestätigen.

- BOKU hat nach vollständigem Eingang drei Monate für Aufgriffsentscheidung Zeit
- Erhalt der Aufgriffs-/Freigabemeldung ist zu bestätigen
- Auch nach Aufgriff gilt: Geheimhaltung!
- Erfolgt kein Aufgriff (nach 3 Monaten), verbleiben die Rechte bei den ErfinderInnen



Seite 5/8

VERWERTUNG



Entscheidet sich die BOKU für den Aufgriff der Dienstleistung/TOS, wird gemeinsam mit den ErfinderInnen und unter eventueller Hinzuziehung einer Verwertungsagentur eine Verwertungsstrategie festgelegt. Die Patentkosten werden von der BOKU als Dienstgeber entrichtet.

- Bei **Eigenmittelerfindungen** werden durch die BOKU folgende Maßnahmen für eine erfolgreiche Verwertung durchgeführt (bei Bedarf werden externe ExpertInnen hinzugezogen):
 1. Gespräch mit ErfinderInnen zur Evaluierung möglicher Verwertungsoptionen (z.B. Lizenz, Verkauf, Gründung) und Entwicklung einer möglichen Verwertungsstrategie.
 2. Erstgespräch mit einer Patentanwaltskanzlei, um die Patentanmeldung bzw. deren Strategie zu planen
 3. Identifikation von InteressentInnen und KooperationspartnerInnen
 4. Kontaktaufbau und Anbahnung mit InteressentInnen
 5. Herstellung der Rechtssicherheit für alle PartnerInnen (Universität, Industrie etc.)
 6. Verhandlung und Abschluss nach Abstimmung zwischen BOKU und ErfinderInnen
- Bei **Drittmittelerfindungen** werden im ersten Schritt auf Grundlage der Verträge die Eigentums-/und oder Verwertungsrechte dem Vertragspartner zur Übernahme angeboten bzw. übertragen. Sofern der Vertragspartner kein Interesse an der Übertragung der Erfindung bzw. Einräumung der Verwertungsrechte hat, erfolgt die Verwertung analog zur Eigenmittelerfindung.
- **TOS** bzw. **Software** können je nach rechtlichem Hintergrund ähnlich wie eine Eigenmittelerfindung oder Drittmittelerfindung verwertet werden.

- Verwertung von Drittmittelerfindungen = Einräumung der Rechte gemäß Drittmittelvertrag
- Verwertung von Eigenmittelerfindungen durch BOKU
- Patentkosten übernimmt BOKU bzw. die externen PartnerInnen
- Nach Einreichung der Patentanmeldung beim Patentamt kann publiziert werden



Seite 6/8

ERLÖSE & VERGÜTUNG

Wird die gemeldete **Erfindung** von der BOKU aufgegriffen, steht den ErfinderInnen der BOKU eine Erfindervergütung zu (§§ 8 ff PatG). Diese wird fällig, sobald es zu Erlösen (z. B. aus Lizenzentnahmen, Optionszahlungen, etc.) aus der Verwertung der Erfindung kommt. Die Auszahlung unterliegt den sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen. (Etwaige Patentkostenförderungen oder die vollständige / teilweise Übernahme / Refundierung von Patentkosten durch Dritte begründen keinen Auszahlungsanspruch.)

Sind mehrere ErfinderInnen an der Erfindung beteiligt, wird der Anteil der Vergütung auf Grundlage der in der Erfindungsmeldung genannten prozentualen Erfindungsanteile aufgeteilt.

Bei **Diensterfindungen** dienen die ersten € 3.000,- aus den Erlösen (ggfs. prozentual laut den Erfindungsanteilen in der Erfindungsmeldung aufgeteilt) der Finanzierung der ErfinderInnenvergütung. Bei aktivem Dienstverhältnis erfolgt die Auszahlung über die Lohn- und Gehaltsverrechnung (abzüglich Dienstnehmer- und Dienstgeberabgaben). ErfinderInnen ohne aktives Dienstverhältnis zur BOKU stellen in Abstimmung mit dem Forschungsservice der BOKU eine Rechnung und der (ggfs. anteilige) Betrag wird auf ein von der jeweiligen ErfinderIn anzugebendes Konto überwiesen, wobei diese ErfinderInnen dann selbst für eine ordnungsgemäße Besteuerung Sorge tragen müssen und die BOKU hinsichtlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen schad- und klaglos zu halten ist. Die ErfinderInnen ohne (aktives) Dienstverhältnis müssen selbst dafür Sorge tragen, dass dem BOKU Forschungsservice eine aktuelle Kontaktadresse vorliegt.

Aus über 3.000 Euro hinaus zufließenden Verwertungserlösen werden die bei der Verwertung **anfallenden Kosten** (siehe Punkt "Verwertung") **gedeckt, dabei kann nicht nur auf bereits entstandene Kosten, sondern auch auf gesichert erwartete zukünftige Kosten abgestellt werden.**

Die übrigen **Erlöse** werden zwischen den **BOKU-ErfinderInnen**, dem zugehörigen **Department**, als **Zukunftsinvestition** für Transfer- und Verwertungsaktivitäten sowie als **Risikoabdeckung im** Verhältnis von **35:15:30:20 [ErfinderInnen:Department:Zukunftsinvestition:Risikoabdeckung]** aufgeteilt.

Der **Departmentanteil** dient der **Unterstützung der forschungsbezogenen Infrastruktur**. Die Disposition über die Summe obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Departments. Es wird empfohlen, die Mittel dem Umfeld der ErfinderInnen zukommen zu lassen (z.B. Arbeitsgruppe oder Abteilung). Sind mehrere Departments an der Erfindung beteiligt, erfolgt die Aufteilung auf die Departments im gleichen Verhältnis der Beteiligung der ErfinderInnen an der Erfindung. Bei Beträgen unter € 1.000,- wird der Betrag dem Department mit dem größten Erfindungsanteil zur Verfügung gestellt.

Die Anteile der **Zukunftsinvestition** dienen zur Finanzierung weiterer **Patentierungs- und Verwertungsaktivitäten an der BOKU**.

Die **Risikoabdeckung** dient auch zur **Abdeckung des Finanzierungsrisikos** bei finanziellen Misserfolgen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen von geistigem Eigentum

- Bei erfolgreicher Verwertung entsteht ein Anspruch auf Auszahlung der Vergütung
 - BOKU Anteil der ersten 3.000 € geht direkt an ErfinderInnen
 - danach Abzug der entstandenen Kosten (Patent, Verwertung)
 - weitere Erlöse werden prozentuell aufgeteilt
 - Aufteilungsschlüssel = 35:15:30:20 (ErfinderInnen:Department:Zukunftsinvestition:Risikoabdeckung)



Seite 7/8

Diese Richtlinie wurde vom Rektorat am 10.1.2017 beschlossen und tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft und gilt für alle Zahlungen und Buchungen ab dem 1.1.2017. Sie ersetzt die „Richtlinie für den Zugriff und die Verwertung von Dienstleistungen an der Universität für Bodenkultur“ aus dem Jahr 2004.

Darüber hinaus gehende Informationen sind im BOKU–Intranet unter „[Dienstleistungen](#)“ zu finden (Achtung Login erforderlich!).

Erstellt durch:

Forschungsservice-Technologietransfer gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung und Internationale Forschungskooperationen

9.4 Richtlinie für den Aufgriff von Dienstleistungen Uni Ibk

Die Universität Innsbruck stellt folgende Informationen auf einer Homepage online zur Verfügung (Stand Februar 2019):

17.2.2019

IPR Startseite – Universität Innsbruck

Universität Innsbruck
projekt.service.büro

Geistige Eigentumsrechte - Technologietransfer

Neben der Forschung und Lehre ist die dritte wesentliche Aufgabe der Universität der Wissens- und Technologietransfer.

Service

Erfindungen und Patente zeigen die Innovationskraft einer Universität sowie ihre Kompetenz in verschiedenen Technologiefeldern. Die Aufgabe der Mitarbeiter/innen des projekt.service.büros ist es daher, die Forschungsergebnisse der Universität Innsbruck, durch die Unterstützung bei der Patentierung und wirtschaftlichen Verwertung, bestmöglich und zum Wohle der Gesellschaft zu verbreiten. Darüber hinaus werden mit den dadurch gewonnenen finanziellen Rückflüssen neue Forschungsarbeiten finanziert. Konkret bietet Ihnen unser Team Serviceleistungen in Form von:

- Informationsveranstaltungen
- Beratungen in allen Angelegenheiten des geistigen Eigentums und gewerblicher Schutzrechte
- Patentrecherchen und Überprüfung der Patentfähigkeit von Dienstleistungen
- Unterstützung bei der Meldung von Dienstleistungen
- Betreuung und Koordination von Patentanmeldeverfahren
- Entwicklung von Patentierungsstrategien
- Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Verwertungsstrategien
- Gründung von Unternehmen
- Unterstützung bei allen Angelegenheiten des geistigen Eigentums in Vertragsverhandlungen
- Fristenüberwachung
- Erstellung und Controlling von Lizenzverträgen

Dabei arbeiten wir eng mit unseren JuristInnen, Patentanwälten sowie mit den SpezialistInnen unserer Kooperationspartner (AWS, UNI-Holding) zusammen.

Die Universität Innsbruck ist Mitglied des "Pan-European Seal Professional Traineeship Programme" der EUIPO und EPO. Bei diesem Praktikum können junge AkademikerInnen einen Einblick in die Arbeit einer der größten Organisationen zu geistigem Eigentum erhalten.

Informationen



für Erfinder/innen



für Unternehmen



Universität Innsbruck projekt.service.büro



Informationen für Erfinder

Es ist unser Ziel, an der UIBK entwickelte Technologien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wir unterstützen Sie bei der entsprechenden Sicherung Ihrer Erfindungen sowie bei der Vermarktung und Verlizenzierung Ihrer Technologien und bemühen uns dabei um eine offene und klare Kommunikation und um einen transparenten Technologietransferprozess.

Wir können Sie mit Ihren Fragen zum Schutz von Geistigem Eigentum (Intellectual Property rights - IPR) umso besser unterstützen, je früher Sie sich an uns wenden. Eine möglichst frühe Kommunikation (möglichst noch vor der formalen Einreichung einer Erfindungsmeldung bzw. Softwaremeldung) ist sehr hilfreich für eine entsprechende Evaluation der Patentierbarkeit und des Marktpotentials der Erfindung oder auch für die Beurteilung, ob vor einer etwaigen Publikation eine Patentanmeldung einer Erfindung notwendig ist.

Eine Erfinderberatung kann mehrere Ziele haben:

1. Klärung der Frage: Was ist schützenswertes geistiges Eigentum? Wie kann ich geistiges Eigentum schützen?
2. Aufklärung über die Rechte und Pflichten eines Dienstnehmers in Hinblick auf das Dientnehmererfindungsgesetz
3. Unterstützung bei der Wahl der richtigen Vorgehensweise: Von der Erfindungsmeldung bis zum Patentverkauf oder zur Unternehmensgründung
4. Hilfestellung bei der Gestaltung von Kooperationsverträgen: Rechtssicherheit für Universität, ForscherInnen und Unternehmenspartner

Wie kommt man zu einem Beratungstermin?

Idealerweise Senden Sie uns ein email mit folgenden Informationen:

1. Fachgebiet
 2. Erfinder (einer oder mehrere, Universitätsangestellte oder freie Erfinder)
 3. Stand der Erfindung (noch keine Erfindung, vielleicht eine Erfindung, Laborversuch, Prototyp,...)
 4. mögliche Zeiten für ein Beratungsgespräch
- Wir werden dann innerhalb der nächsten 2-3 Tage einen Terminvorschlag per email an Sie senden.
 - Wenn es eilt, können Sie auch telefonisch einen Termin vereinbaren.
 - Nicht angemeldete Beratungsgespräche sind aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen leider nur in den seltensten Fällen möglich - wir bitten um Verständnis.
 - Beratungsgespräche finden üblicherweise in den Räumlichkeiten des projekt.service.büro statt und sind für Universitätsmitarbeiter kostenlos.

Ansprechpersonen

projekt.service.büro

- Dr. Sabine Wögrath (DW 34404)
- Dr. Cornelia Rhomberg (DW 34405)


Administration

- Katrin Sodja (DW 34409)


Universität Innsbruck projekt.service.büro

IP-Strategie und IPR-Richtlinie

Die IP-Strategie der Universität Innsbruck beschreibt die strategischen Maßnahmen zur Sichtung, Sicherung und Verwertung von geistigem Eigentum.

 IP - Strategie

Die mit 26. Februar 2009 in Kraft getretene IPR-Richtlinie regelt die Rechte am geistigen Eigentum, Dienstserfindungen und Verwertung von Forschungsergebnissen der Dienstnehmer/innen der Universität Innsbruck.

 IPR - Richtlinie

Rechtsgrundlagen

So genannte Dienstserfindungen und das Recht der Universität, diese aufzugreifen und zu verwerten, werden sowohl im Universitätsgesetz als auch im Patentgesetz geregelt.

§ 106 (2) und (3) Universitätsgesetz (UG)

§ 7 Patentgesetz (PatG)

Das Urheberrecht wiederum bestimmt, dass die (exklusiven) Verwertungsrechte an Computerprogrammen (Software und Datenbanken) per Gesetz beim Dienstgeber, d.h. der Universität, liegen.

§§ 40b, 40c und 40f Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Der Technologietransferprozess an der Universität Innsbruck

Zur einer erfolgreichen wirtschaftlichen Verwertung strebt die Universität eine möglichst große Anzahl von erfolgsversprechenden Erfindungsmeldungen an. Diese werden dann in einem "Stage-Gate"-Prozess selektiert und innerhalb von 30 Monaten wirtschaftlich verwertet.

Nachstehend der **Prozessablauf im Detail:**

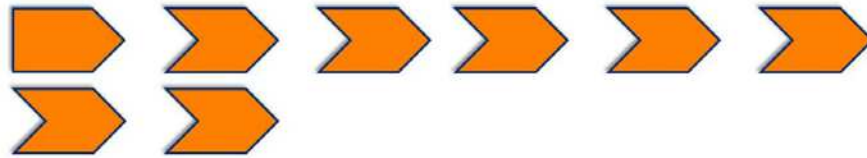
(für mehr Information bitte auf den Text/Pfeil klicken)

1. Kontaktaufnahme mit psb

3. Evaluierung & Aufgriff

5. Vermarktung

7. Lizenzvergabe



2. Erfindungsmeldung

4. Patentanmeldungen

6. Lizenzverhandlungen

Universität Innsbruck projekt.service.büro

Formulare

Bitte füllen Sie das jeweils benötigte Formular vollständig aus und übermitteln Sie dieses im Original und unterschrieben auf dem Postweg (eine Zusendung vorab per Mail ist für eine raschere Abwicklung hilfreich). Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter/innen.

- Erfindungsmeldung - Invention Disclosure Form [de/en]
- Softwaremeldung - Software Disclosure Form [de/en]
- Material Transfer Agreement - MTA - template [en]
- Patent Scan, kostenlose Patentrecherche Abschlussarbeiten [de]

Wichtiger Hinweis: Sollten Sie ein Geheimhaltungsvereinbarung benötigen (NDA - nondisclosure agreement) melden Sie sich bitte bei unseren BeraterInnen.

9.5 Richtlinie für den Aufgriff von Dienstleistungen Uni Graz

Die Universität Graz stellt folgende in einem veröffentlichten Mitteilungsblatt online zur Verfügung (Stand Februar 2019):

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

11. SONDERNUMMER

Studienjahr 2012/13

Ausgegeben am 21. 11. 2012

8.a Stück

RICHTLINIE des Rektorats der Universität Graz betreffend den Aufgriff von Dienstleistungen sowie die Verwertung von Geistigem Eigentum aus Wirtschaftskooperationen

I. Präambel

Diese Richtlinie behandelt den Aufgriff von Dienstleistungen durch das Rektorat sowie die wirtschaftliche Verwertung Geistigen Eigentums an der Universität Graz. Die Richtlinie ist für alle MitarbeiterInnen der Universität Graz verbindlich.

Die Richtlinie regelt die Abwicklung von Kooperationen mit WirtschaftspartnerInnen gem. „EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ und soll einen fairen Umgang in Bezug auf die Verwertung von Geistigem Eigentum durch die Universität, ihre MitarbeiterInnen und die WirtschaftspartnerInnen sicherstellen.

Verträge, in denen Eigentums- bzw. Verwertungsrechte an Forschungsergebnissen bzw. an Geistigem Eigentum geregelt werden, bedürfen vor Vertragsabschluss der juristischen Prüfung durch das Forschungsmanagement und –service sowie der schriftlichen Zustimmung (Unterschrift) der Vizerektorin / des Vizerektors für Forschung.

Projektverträge sind dem Forschungsmanagement und –service vor Vertragsabschluss von der/ dem Bevollmächtigten (gemäß der jeweils gültigen Bevollmächtigungsrichtlinie) zur Prüfung vorzulegen. Werden in den Projektverträgen Eigentums- bzw. Verwertungsrechte an Forschungsergebnissen bzw. an Geistigem Eigentum geregelt, können diese nach Prüfung durch das Forschungsmanagement und –service unter Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie von dem/der bevollmächtigten Projektleiterin im Namen der Universität unterzeichnet werden.

II. Definitionen

1. MitarbeiterInnen

Unter MitarbeiterInnen werden alle in einem Anstellungsverhältnis zur Universität Graz stehenden Personen (DienstnehmerInnen der Universität sowie BeamtenInnen, die dem Amt der Universität angehören) verstanden.

2. Geistiges Eigentum

Der Begriff Geistiges Eigentum umfasst im Sinne dieser Richtlinie Patent- und Gebrauchsmusterrechte im Bezug auf Erfindungen, Marken und Muster, das UrheberInnen in Bezug auf Werke der Forschung und Entwicklung, inkl. Software, Literatur und Kunst sowie anderes wirtschaftlich verwertbares Know-How.

Geistiges Eigentum wird im Sinne dieser Richtlinie in zwei Bereiche unterteilt:

a. Bestehendes Geistiges Eigentum (Background Technology)

Unter diesem Begriff werden sämtliches Wissen und Schutzrechte (Immaterialgüterrechte) verstanden, welche bereits vor Beginn einer (Wirtschafts-) Kooperation bzw. eines Projektes bestanden haben.

b. Entstehendes Geistiges Eigentum (Foreground Technology)

Unter diesem Begriff werden sämtliches Wissen und Schutzrechte (Immaterialgüterrechte) verstanden, welche im Rahmen einer (Wirtschafts-) Kooperation bzw. eines Projektes entstehen.

3. Projektvertrag

Der Begriff Projektvertrag umfasst im Sinne dieser Richtlinie alle Verträge, welche die grundlegenden Rahmenbedingungen einer Wirtschaftskooperation gem. Punkt 4 festlegen. Nicht darunter fallen solche Verträge, die sich rein mit dem Austausch oder dem Transfer von wissenschaftlichem Material, vertrauliche Informationen oder Know-How beschäftigen (z.B. Confidential Disclosure Agreements, Material Transfer Agreements, Lizenzvereinbarungen).

4. Wirtschaftskooperation

Der Begriff Wirtschaftskooperation umfasst jede Art von Dienstleistung der Universität bzw. von MitarbeiterInnen der Universität, die im Auftrag eines oder mehrerer Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder sonstiger Dritter durchgeführt wird. Dies gilt auch für Dienstleistungen (Subauftrag), die für andere öffentliche Forschungseinrichtungen getätigt werden, wenn diese ursprünglich von einem Unternehmen in Auftrag gegeben wurden.

5. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf alle MitarbeiterInnen der Universität gem. der Definition in Punkt II./1. Studierende sind davon nicht betroffen.

6. Ausnahmegenehmigung

Ein Abweichen von der gegenständlichen Richtlinie in vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten ist nur durch Genehmigung des Rektors nach vorangehender Prüfung durch das Forschungsmanagement und –service möglich.

III. Erfindungen

1. Diensterfindungen und Aufgriffsrecht

§ 106 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass die Universität eine von ihren MitarbeiterInnen getätigte Diensterfindung unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen kann. Eine Diensterfindung liegt nach § 7 Abs. 3 Patentgesetz 1970 dann vor, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der/die DienstnehmerIn tätig ist, fällt und wenn

(i) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers /der Dienstnehmerin gehört oder

(ii) wenn der/die DienstnehmerIn die Anregung zu der Erfindung durch seine/ihre Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder

(iii) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

2. Geheimhaltung

Die ErfinderInnen sowie die mit der Bearbeitung der Erfindungsmeldung betrauten Personen sind bis zur Freigabe bzw. im Falle der Inanspruchnahme der Erfindung bis zur Patentanmel-

dung zur Geheimhaltung verpflichtet. Externe ExpertInnen werden analog dazu ebenfalls entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. ErfinderInnenbonus

Wird die Erfindung durch die Universität aufgegriffen, so gewährt die Universität Graz einen *ErfinderInnenbonus von 20.- Euro pro 1 % Erfinderanteil*. Dieser finanzielle Bonus ist als Anreiz für ForscherInnen der Universität Graz zu sehen und stellt nicht die gesetzlich definierte ErfinderInnenvergütung dar. Gewährt wird der Bonus nur dann, wenn die Nutzungs- bzw. die Verwertungsrechte an der gesamten Erfindung bzw. am jeweiligen der Universität zuordenbaren ErfinderInnenanteil der Universität Graz zustehen und nicht vertraglich durch Dritte eingeschränkt werden.

4. Ablauf

Alle Erfindungen die zur Gänze oder zum Teil von MitarbeiterInnen der Universität Graz gemacht werden, sind dem Rektorat im Wege des Forschungsmanagement und –service zu melden. Meldepflichtig sind alle unter Punkt II./1. definierten MitarbeiterInnen.

Die Meldung erfolgt mittels Diensterfindungsformular postalisch in einem verschlossenen Kuvert an das Forschungsmanagement und –service der Universität Graz. Nach Einlangen der Meldung erhalten die ErfinderInnen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Diese kann auch in elektronischer Form per E-Mail erfolgen.

Ab dem Zeitpunkt der Meldung hat das Rektorat drei Monate Zeit eine Evaluierung der Erfindung durchzuführen und diese für sich in Anspruch zu nehmen oder freizugeben. Diese gesetzliche Frist ist als Maximaldauer anzusehen. Die Prüfung der Patent- und Marktfähigkeit erfolgt durch das Forschungsmanagement und –service. Zur Beurteilung können auch externe, der Vertraulichkeit unterliegende ExpertInnen und auch Verwertungsagenturen herangezogen werden.

Entschließt sich die Universität dazu, eine Schutzrechtsanmeldung durchzuführen, so erfolgen die Anmeldung sowie die Aufrechterhaltung eines erteilten Schutzrechtes auf Kosten der Universität oder beauftragter VerwertungspartnerInnen. Für die ErfinderInnen entstehen keine Kosten.

Im Falle der wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung wird die Universität gemeinsam mit den ErfinderInnen und eventuellen VerwertungspartnerInnen eine geeignete Verwertungsstrategie erstellen und in Folge umsetzen.

Ist die Universität vertraglich verpflichtet, Rechte an der Erfindung an Dritte zu übertragen, so wird die Universität diese aufgreifen und im vertraglich festgelegten Umfang an die VertragspartnerInnen übertragen.

5. Aufteilung der Verwertungserlöse

Im Falle der wirtschaftlichen Verwertung einer Erfindung durch die Universität steht den ErfinderInnen gemäß § 8 Abs. 1 Patentgesetz 1970 eine *ErfinderInnenvergütung* zu. Fällig wird diese Vergütung sobald es zu Einkünften aus der Verwertung der Erfindung kommt. Die nach Abzug der Patentierungs- und Verwertungskosten verbleibenden Nettoerlöse werden wie folgt aufgeteilt:

Die ersten 5.000.- Euro an Rückfüssen werden direkt an die ErfinderInnen ausbezahlt. Danach erhalten die ErfinderInnen sowie die Universität je 50 % der Nettoerlöse. Der Anteil der Universität wird zum Zwecke der erfolgreichen Abwicklung des Technologietransfers an der Universität Graz verwendet.

Vergütungen für Erfindungen, die im Zuge von Wirtschaftskooperationen entstanden sind, werden gemäß den jeweiligen vertraglichen Regelungen geleistet und unterliegen nicht dem zuvor genannten Schema.

Wurde eine Erfindung von mehr als einer Person getätigt, so sind die prozentuellen Anteile an der Entstehung der Erfindung bereits im Zuge der Erfindungsmeldung festzuhalten bzw. spätestens vier Wochen nach erfolgter Erfindungsmeldung nachzureichen. Die diesbezügliche Darstellung der Anteile ist von allen ErfinderInnen zu unterschreiben. Liegt eine solche Darstellung der Anteile nicht vor, so behält sich die Universität vor, die ErfinderInnenvergütung zu gleichen Teilen an alle ErfinderInnen zu leisten.

ErfinderInnen sind verpflichtet ihre jeweils gültige Adresse bzw. Bankverbindung auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses der Universität zur Kenntnis zu bringen.

IV. Computerprogramme/Software

1. Eigentumsrechte

Grundsätzlich liegen die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken (z.B. schriftliche Werke wie Lehrbücher, wissenschaftliche Publikationen) bei den UrheberInnen (§ 10 Urheberrechtsgesetz).

An Computerprogrammen, welche von DienstnehmerInnen im Rahmen ihrer Anstellung bzw. in Ausübung ihrer Dienstpflichten an der Universität Graz geschaffen wurden, steht der Universität als Dienstgeberin ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu. Das heißt, die Universität Graz hat das Recht auf Verwertung der Computerprogramme. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen gem. § 40 UrhG.

2. Meldepflicht

Jedes Computerprogramm, das zum Teil oder zur Gänze von MitarbeiterInnen der Universität Graz geschaffen wurde und wirtschaftlich verwertet werden kann, ist von diesen dem Rektorat im Wege des Forschungsmanagement und –service zu melden. Das Forschungsmanagement und –service prüft gemeinsam mit den UrheberInnen die Marktfähigkeit und die Strategie zur Verwertung.

Wirtschaftlich nicht verwertbare Software kann nach Absprache mit dem Forschungsmanagement und –service von den UrheberInnen der Öffentlichkeit als Open Source Code zur Verfügung gestellt werden.

3. Verteilung von Einkünften

Einkünfte, die der Universität Graz aus der Verwertung von Computerprogrammen entstehen, werden in Analogie zur Verteilung von Einkünften aus Dienstleistungen (Punkt III./5.) verwendet.

UrheberInnen von Computerprogrammen werden, sofern an den Akademischen Einheiten keine abweichenden Regelungen zur leistungs- und erfolgsorientierten MitarbeiterInnenförderung getroffen wurden, den ErfinderInnen gleichgestellt. Zur Verteilung der Nettoerlöse haben sich alle beteiligten UrheberInnen über ihre prozentuellen Beiträge zur Erstellung des Computerprogrammes zu einigen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Ein Original der Vereinbarung ist dem Forschungsmanagement und –service zu übermitteln. Liegen keine Informationen über ihre UrheberInnenanteile vor, erhält jeder/jede UrheberIn den gleichen Anteil an den Nettoerlösen.

V. Wirtschaftskooperationen

Wirtschaftskooperationen sind Kooperationen mit Dritten gem. der Definition in Punkt II./4.

1. Grundsätze für die Verwertung des Geistigen Eigentums bei Wirtschaftskooperationen

Bei Wirtschaftskooperationen gelten bezüglich der Verwertung des Geistigen Eigentums folgende allgemeine Grundsätze:

- a. Eigentumsrechte an der Background Technology verbleiben generell bei dem/der InhaberIn des Geistigen Eigentums.
- b. Falls der/die WirtschaftspartnerIn für die Vermarktung seiner/ihrer Produkte oder Dienstleistungen aus der Kooperation Verwertungsrechte an der Background Technology der Universität Graz benötigt, kann die Universität Graz diesem/dieser, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen, gegen eine marktconforme Abgeltung eine nicht-exklusive Lizenz an der Background Technology erteilen.
- c. Die Eigentumsrechte an der Foreground Technology gehören grundsätzlich dem/der KooperationspartnerIn, bei dem die ErzeugerInnen des Geistigen Eigentums ange stellt sind. Sind MitarbeiterInnen mehrerer KooperationspartnerInnen an der Generierung des Geistigen Eigentums beteiligt, stehen die Eigentumsrechte grundsätzlich allen PartnerInnen entsprechend ihrem Anteil zu. Die Universität Graz kann ihre Anteile der Eigentumsrechte an der Foreground Technology gegen eine marktconforme Abgeltung an den/die WirtschaftspartnerIn übertragen.
- d. Grundsätzlich lizenziert die Universität Graz gegen eine marktconforme Abgeltung ihre Anteile der Verwertungsrechte an der Foreground Technology bei Bedarf an den/die WirtschaftspartnerInnen. Diese Rechte beschränken sich dabei vorzugsweise auf die Geschäftsfelder der Wirtschaftspartnerin / des Wirtschaftspartners. Die Verwendung der Foreground Technology durch die Universität Graz zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung und Lehre muss jedenfalls gewährleistet sein.
- e. Führt die Verwertung des Geistigen Eigentums auf Seiten der Wirtschaftspartnerin / des Wirtschaftspartners zu einem besonderen wirtschaftlichen Erfolg, der die pauschale Abgeltung unverhältnismäßig erscheinen lässt, so hat sich die Uni Graz das Recht vorzubehalten, Nachverhandlungen über eine marktconforme Abgeltung einzufordern.

2. Verwertung des Geistigen Eigentums bei speziellen Formen der Wirtschaftskooperationen

a. Auftragsentwicklung

Definition: Aufträge von WirtschaftspartnerInnen an die Universität Graz im Sinne von anwendungsorientierten Entwicklungen werden grundsätzlich als Dienstleistung erbracht. Dabei hat der/die AuftraggeberIn zumindest die projektbezogenen Kosten (inkl. Overheadkosten) der Universität Graz zu bezahlen. Der/die AuftraggeberIn trägt das Risiko des Scheiterns.

Eigentumsrechte und Abgeltung: Sämtliche Eigentumsrechte an der Foreground Technology werden auf dessen Wunsch dem/der AuftraggeberIn übertragen. Dafür hat der/die AuftraggeberIn eine pauschale erfolgsunabhängige Abgeltung an die Universität Graz für die im Vorfeld zugesicherte Übertragung des Geistigen Eigentums der Universität Graz in der Höhe von 10% der der Universität Graz anteilig zurechenbaren Projektsumme zu leisten.

Im Falle einer Auftragsentwicklung mit einer der Universität Graz anteilig zurechenbaren Projektsumme von unter EUR 8.000.-, ist von Seiten des Wirtschaftspartners/der Wirtschaftspartnerin eine pauschale Abschlagszahlung für die Rechteübertragung von zumindest EUR 800.- zu leisten.

Die Mittel der pauschalen Abschlagszahlung werden zum Zwecke der erfolgreichen Abwicklung des Technologietransfers an der Universität Graz verwendet.

Der/die WirtschaftspartnerIn hat für jede Rechteübertragung an einer im Zuge der Auftragsentwicklung entstandenen Erfindung, eine erste ErfinderInnenvergütung von EUR 800.- an die jeweiligen ErfinderInnen zu leisten. Darüber hinaus gilt Punkt V./3. dieser Richtlinie.

Verwertungsrechte: Die Universität Graz behält das Recht, die Foreground Technology außerhalb des Geschäftsfeldes des Wirtschaftspartners / der Wirtschaftspartnerin unentgeltlich frei zu verwerten.

b. Technisch-wissenschaftliche Dienstleistung

Definition: Technisch-wissenschaftliche Dienstleistungen der Universität Graz (z.B. Messungen, Beratungen, Benutzung von Geräten etc.) für WirtschaftspartnerInnen sind prinzipiell den in Punkt V./2./a. definierten Aufträgen gleichzustellen. Der/die WirtschaftspartnerIn hat dabei als AuftraggeberIn zumindest die projektbezogenen Kosten (inkl. Overheadkosten) der Universität Graz zu tragen.

Eigentums- und Verwertungsrechte: Sämtliches Eigentum an der Foreground Technology (z.B. Messergebnisse etc.) gehört uneingeschränkt dem/der AuftraggeberIn. Schutzrechte und Know-How im Umfeld der angewandten Methoden und allfällige Weiterentwicklungen sind per definitionem nicht Gegenstand des Auftrages und verbleiben daher bei der Universität Graz.

c. F&E Kooperation: Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung

Definition: F&E Kooperationen sind Wirtschaftskooperationen, bei welchen sich die involvierten PartnerInnen gemeinsam am Projekt und/oder dessen Kosten beteiligen. Die Beteiligung der Parteien erfolgt durch Sachbeiträge (Infrastruktur, Materialien, Geräte, Verbrauchsmaterial, Reisekosten, etc.) bzw. Personalbeiträge sowie Geldzahlungen (inkl. Fördermittel Dritter) einerseits und durch Know-How bzw. Background Technology andererseits. Um die Fragen der Verwertung des Geistigen Eigentums sowie die Entschädigung der involvierten Parteien in fairer Weise zu regeln, sind die KooperationspartnerInnen angehalten, vor Projektbeginn ihre Beiträge zum Projekt offen zu legen sowie im Rahmen einer Projektplanung zu kalkulieren und zu gewichten. Fördermittel Dritter werden dabei dem/der ProjektpartnerIn zugerechnet, der/die sie für sich eigenständig eingeworben hat. Gemeinsam eingeworbene oder ausschließlich projektabhängig gezahlte Fördermittel werden den PartnerInnen zu gleichen Teilen zugerechnet.

Eigentum an der Background Technology: Das Eigentum an der Background Technology verbleibt generell bei dem/der InhaberIn des Geistigen Eigentums.

Eigentum an der Foreground Technology: Das Eigentum an der Foreground Technology gehört grundsätzlich demjenigen Kooperationspartner/derjenigen Kooperationspartnerin, bei dem/der die ErzeugerInnen des Geistigen Eigentums angestellt sind. Sind MitarbeiterInnen mehrerer KooperationspartnerInnen an der Generierung des Geistigen Eigentums beteiligt, sind grundsätzlich alle PartnerInnen entsprechend ihrem Anteil EigentümerInnen. Falls die Beteiligung des Wirtschaftspartners / der Wirtschaftspartnerin in Form von Sach-, Geld-, oder Wissensbeiträgen am Projekt überwiegend ist, steht es der Universität Graz frei, ihre Anteile am Eigentum an der Foreground Technology an den WirtschaftspartnerInnen zu übertragen. Für die Übertragung ist eine marktkonforme Entschädigung, welche wiederum die verschiedenen Anteile der Parteien am Projekt berücksichtigt, zu leisten.

Im Fall der Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Patenten, werden sich die PartnerInnen im Vorfeld bezüglich Kosten und Übernahme der nötigen Folgearbeiten abstimmen.

Verwertungsrechte: Hinsichtlich der Verwertungsrechte an Background Technologien gelten die Regeln gemäß Punkt V./1. Folgende Varianten der Verwertung der Foreground Technologien sind möglich:

1. **Sektorspezifische Trennung der Verwertungsrechte:** Die Verwertungsrechte an der Foreground Technology der Universität Graz gehen sektorspezifisch im jeweiligen Geschäftsfeld des Wirtschaftspartners / der Wirtschaftspartnerin an diesen bzw. diese. Im Gegenzug leistet der/die WirtschaftspartnerIn an die Universität Graz eine marktübliche Vergütung, welche vom Wirtschaftswert der Erfindung und der Höhe des gewichteten materiellen und immateriellen Projektbeitrages (s. oben) der PartnerIn abhängt, auf die man sich vor Projektbeginn geeinigt hat. Außerhalb des Geschäftsfeldes des Wirtschaftspartners / der Wirtschaftspartnerin verbleiben die Verwertungsrechte bei der Universität Graz. Im Falle einer kommerziellen Verwertung der Foreground Technology außerhalb des Geschäftsfeldes des Partners / der Partnerin durch die Universität Graz wird dieser/diese PartnerIn an den Erlösen der Universität Graz in Abhängigkeit vom jeweiligen Projektbeitrag beteiligt.
2. **Gemeinsame Verwertungsrechte:** Beide PartnerInnen haben das Recht, die Verwertungsrechte an der Foreground Technology mittels einer nicht exklusiven Lizenz an Dritte zu vergeben. Im Falle der gewerblichen Eigennutzung erfolgt eine Abgeltung durch den jeweiligen Partner / die jeweilige Partnerin in Lizenzanalogie.
3. **ErfinderInnenvergütung bei Wirtschaftskooperationen**
Ansprüche auf ErfinderInnenvergütung, die im Rahmen von Wirtschaftskooperationen entstehen, richten sich gesamtschuldnerisch gegen alle KooperationspartnerInnen und zwar in dem Verhältnis, in dem entsprechende Verwertungsrechte bzw. Verwertungserlöse bei den einzelnen KooperationspartnerInnen liegen.

Für Vergütungen betreffend Erfindungen aus Wirtschaftskooperationen, an welchen die Universität Graz die uneingeschränkten Verwertungsrechte hält, kommen die Regelungen gemäß der Punkte III./5. bzw. IV./3. sinngemäß zur Anwendung. Die besonderen Regelungen im Falle von Auftragsentwicklungen sind zu berücksichtigen (Punkt V./2./a.)

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie des Rektorats betreffend den Aufgriff von Dienstleistungen sowie die Verwertung von Geistigem Eigentum aus Wirtschaftskooperationen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz am 9.12.2009, und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Rektorin:
Neuper

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Posteinlaufstelle, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at